



7. Dezember 2024 · Ausgabe Nr. 23

Mit den amtlichen
Mitteilungen
des Marktes Cadolzburg

CADOLZBURG

Lokalmagazin
für Cadolzburg &
Umgebung

125 Jahre und kein bisschen leise

ZAUTENDORF Ein kurzweiliges Konzertprogramm aus Chor- und Blasmusik erwartete die vielen Besucher der Johanneskirche in Zautendorf. Der Gesangverein Deberndorf hatte zu seinem Jubiläumskonzert unter dem Motto „Chor trifft Blech“ eingeladen und mit dem Posaunenchor Zautendorf einen kongenialen Partner an seiner Seite. Die musikalische Eröffnung übernahm der Chor mit dem Stück „Singt, singt, denn Singen tut gut“, dessen Melodie vom „Wellermann-Song“ bekannt ist. Schon da hörte man, dass der Gesangverein stimmigewaltig im Altarraum der Kirche stand. Waren doch sieben neue Sängerinnen und Sänger in den letzten Monaten hinzugekommen. Und dass Singen guttun kann, sah man am ältesten Sänger im Chor, an Georg Eberlein, der mit 95 Lebensjahren nun schon 75 Jahre im Chor singt und wie selbstverständlich das ganze Konzert über mit dabei war. „Heut' hier, morgen dort, treibt mich das Fernweh immer weiter, während der Duft von griechischem Wein in der lauen Abendluft liegt und die Capri-Fischer ihre melancholischen Lieder singen. Der Mond spiegelt sich silbern auf den Wellen, und ich träume von fernen Küsten, an denen das Herz zur Ruhe kommt und die Sehnsucht ein Zuhause findet.“ Mit dieser lyrischen Zusammenfassung von Posaunenchor-Obmann Gert Eberlein, wurden dann die nächsten Lieder vom Gesangverein angekündigt. Man hatte sich darauf verständigt, die Lieder in Blöcken und im Wechsel der Chöre vorzutragen. Und so gab es nach dem schlagerbetonten Block der Sängerinnen und Sänger eine musikalische Weltreise vom Posaunenchor zu hören. 13 Bläserinnen und Bläser überzeugten die Zuhörer, bei diesen Liedern unmöglich ruhig auf ihren Bänken im Gotteshaus zu bleiben. Mal mochte man fast lautstark mitsingen, dann wieder wurde im Takt geklatscht und bei „Halleluja“ kam Gänsehautstimmung auf. Zwischen den Chorbeiträgen wurde noch auf unterhaltsame Weise 125 Jahre Vereinsgeschichte lebendig gemacht. Irmgard Steger und Reiner Lang zeigten bei ihrer Zeitreise auf, wie wichtig die Mitglieder waren und immer noch sind. Menschen die sich nach Gemeinschaft, nach Zusammenhalt, nach dem Guten und Schönen im Leben sehnen und dies alles im Singen finden. Cadolzburgs



2. Bürgermeister Dr. Georg Krauß ging in seinem Grußwort darauf ein, wie wichtig und wertvoll doch solche Gemeinschaften wie ein Gesangverein sind und wünschte dem Deberndorfer Chor auch weiterhin viele Sängerinnen und Sänger. Und dass die Chemie in diesem rührigen Verein stimmt, zeigen zwei Posaunenbläser/innen, die neuerdings auch im Chor mitsingen. Es war so viel Herzblut in diesem Konzertabend. Der Schreiber dieser Zeilen und sicherlich auch viele der Zuhörer hoffen auf eine Fortsetzung von „Chor trifft Blech“. Und der Gesangverein würde sich freuen, noch weitere Neuzugänge begrüßen zu dürfen.

„Die Leiden des jungen Goethe“



Johann Wolfgang Goethe kennen auch Sie vermutlich vor allem als trockenen Unterrichtsstoff aus der Schule. Mussten Sie dort „Faust“ lesen? Oder vielleicht „Die Leiden des jungen Werther“? Letzteres Werk machte Goethe europaweit bekannt und gilt bis heute als eines der wichtigsten Werke des Sturm und Drang. Doch was hat den jungen Schriftsteller zu dieser Geschichte inspiriert? Das würden wir von der Stage Dance gerne gemeinsam mit Ihnen herausfinden.

Mit peppiger Musik, modernen Kostümen und großen Gefühlen versprechen wir Ihnen, dass diese Version von Goethe alles andere als trocken werden wird. Begleiten Sie uns auf eine emotionale



Reise, die Goethes Biografie mit der Handlung von „Die Leiden des jungen Werther“ vereint. Es erwartet Sie eine spannende Geschichte über Liebe und Tod, gesellschaftliche Zwänge und künstlerische Selbstverwirklichung, Freundschaft und Eifersucht: Als der junge Johann Goethe durch das Examen einer juristischen Universität fällt, wird er von seinem Vater nach Wetzlar geschickt, wo er seine Ausbildung am Gericht fortsetzen soll. Schnell freundet er sich mit dem Außenseiter Wilhelm an und gemeinsam schleichen sie auf ein Fest, bei dem sie sich Hals über Kopf in zwei Frauen verlieben: Wilhelm in die verheiratete Margarete und Johann in Lotte, auf die auch sein Vorgesetzter Albert Kestner ein Auge geworfen hat. Erfüllt von einem romantischen Idealismus träumt Johann von einer Zukunft mit Lotte, wird jedoch schon bald mit der harten Realität des Lebens konfrontiert. Überwältigt von seinen Gefühlen, beginnt er zu schreiben... Wenn Sie wissen möchten, ob Johann und Wilhelm ihr Liebesglück finden, dann sichern Sie sich noch heute Ihren Platz für „Die Leiden des jungen Goethe“: täglich ab 15 Uhr bei Familie Pöll, 09103/714551.

Mit unseren Terminen direkt zum Jahreswechsel ist ein Abend bei der Stage Dance vielleicht genau das Weihnachtsgeschenk, das sie noch gesucht haben? 2. bis 5. Januar 2025, jeweils um 19 Uhr. Wir würden uns freuen Sie im Januar bei uns im Sportzentrum in Wachendorf begrüßen

Weihnachten im Vorleseclub

Am Dienstag, den 17.12.2024 um 15.30 Uhr laden wir zu einer kleinen Weihnachtsfeier in unseren Dienstags-Vorleseclub ein. Unsere Bürgermeisterin Sarah Höfler liest weihnachtliche Geschichten vor und hat für jede(n) eine süße Überraschung dabei. Unterdessen können die Muttis bei einer Tasse Kaffee für kurze Zeit den Weihnachtstress vergessen. Zum Schluss basteln wir alle zusammen Weihnachtssterne. **Wir starten aus Termingründen eine halbe Stunde früher als üblich!**

Ihr Cadolzburger Büchereiteam

QR-Code scannen und schon vorab lesen! www.medieneckert.de/cadinfo

Festjahreskalender der Feuerwehr

Seit dem 20.11.2024 ist der „Sexy-Festjahreskalender“ zum Jubiläum der Freiwilligen Feuerwehr Zautendorf/Vogtsreichenbach verfügbar!

Diesen gibt es an folgenden Verkaufsstellen: Am Adventsmarkt Deberndorf am 8.12.2024, am Adventsmarkt Zautendorf am 14.12.2024, bei der Silvesterparty im Feuerwehrhaus in Zautendorf am 31.12.2024, im Gasthaus „Zu den Drei Linden“ in Zautendorf, bei Petras Nagelstübchen in der Schulstr. 3a Cadolzburg. Oder ihr schreibt der Feuerwehr einfach über das Kontaktformular auf der Internetseite www.ffw-zautendorf-vogtsreichenbach.de oder per PN!

www.PC-SERVICE-KIESL.de
 PC Wartung und Reparatur Aufrüstung Ihres PC's
 Hardware und Software Zubehör und vieles mehr...
 Tel. 09103/714308 Mobil 0177/4863286
PC-Service-Kiesel@t-online.de



METALLTECHNIK KARGER

WIR BRINGEN TECHNIK INS METALL

METALLBAU	MASCHINENBAU
FACHHÄNDLER FÜR HÖRMANN TORE UND TORANTRIEBE TREPPEN UND GELÄNDER CARPORTS UND BALKONE ÜBERDACHUNGEN	MECHANISCHE WERKSTATT WERKZEUGBAU CNC FRÄSEN & DREHEN RUND- & FLACHSCHLEIFEN CNC PLASMASCHNEIDEN

WWW.METALLTECHNIK-KARGER.DE • TELEFON: (09101) 53 68 13

Beaujolois-Abend im Kulturherbst



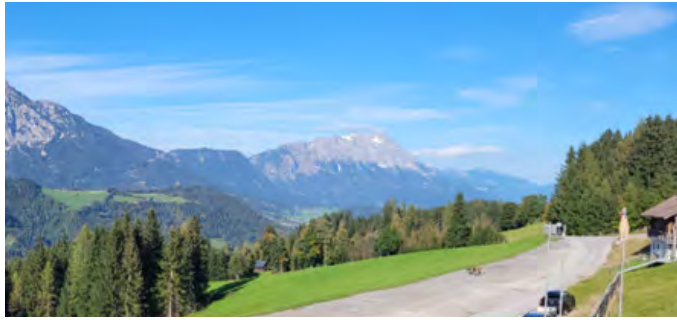
CADOLZBURG Erstmals veranstaltete der Deutsch-Französischen Freundeskreises (DFF) seinen traditionellen Beaujolois-Abend im Rahmen des Cadolzburger Kulturherbstes. So konnten unsere Gäste am 23. November 2024 den jungen Rotwein aus dem Burgund zusammen mit französischen Leckereien und schwungvoller Live-Musik im Bürgerhaus Cadolzburg genießen. Der stimmungsvolle Saal war voll besetzt, als Anja Lugert zusammen mit dem Gitarristen Emil Hubner ein abwechslungsreiches Programm aus französischen, italienischen, deutschen und englischen Liedern präsentierte. Die flotte Mischung umfasste bekannte Chansons sowie Musical-, Jazz-, Rock- und Country-Songs. Die Gäste waren begeistert, viele trällerte und wippten im Takt der Musik munter mit. Professionell unterstützt wurde das Duo von Matthias Lange am Klavier, an der Querflöte und am Saxophon.

Die hohe musikalische Qualität begeisterte das Publikum ebenso wie die warme, ausdrucksstarke Stimme der Mezzosopranistin Anja Lugert. So gab es am Ende stehende Ovationen für die Künstler. Das Team des DFF versorgte die Gäste mit französischen Weinen, Käse und selbstgebackener Quiche. Wir bedanken uns beim Markt Cadolzburg und beim Leiter des Kulturamts Matthias Lange für die gute Zusammenarbeit. Birgit Mauroner für den DFF Cadolzburg

<h3>NATURKOSMETIK & MASSAGEN</h3> <p>ENTDECKE WOHLBEFINDEN, ENTSPANNUNG UND MEHR ZEIT FÜR DICH</p> <ul style="list-style-type: none"> · Dr. Hauschka Kosmetik-Behandlungen · Aromaöl - Massage · Hot stone - Massage <p>Beratung und Verkauf für Naturkosmetik Pflege-Produkte</p>	 <h3>KARIN HACKER</h3> <p>Zeit zum Innehalten</p> <p>KARIN HACKER Gierersberg 12a, 90556 Cadolzburg T. 09103 2843 M. 0176 78128058 info@zeit-zum-innehalten.de</p> <p>zeit-zum-innehalten.de</p>	<h3>EFFEKTIVES COACHING</h3> <p>FÜR EIN GLÜCKLICHES, GESUNDES UND ERFÜLLTES LEBEN:</p> <p>Lebe nach deinen eigenen Vorstellungen!</p> <ul style="list-style-type: none"> · Natur-Spaziergespräche · Achtsamkeitstraining · Körpertherapie mit Yoga und Lomi Lomi Massage · Innere Kind Arbeit · Waldbaden
---	---	--

 <h2>Krugmann</h2> <p>- Partyservice & Schulcatering</p> <p>Aufgepasst:</p> <p>Weihnachtsbestellungen jetzt aufgeben.</p> <p>Vorbestellungen bitte bis Samstag, 14.12.2024</p> <p><small>Solange der Vorrat reicht · Änderungen vorbehalten</small></p>	 <p>Eigene Schlachtung und Produktion · Vesperspezialitäten tägl. Mittagsmenü · Käsetheke · Feinkost-Salate</p> <p>Unsere attraktiven Angebote der Woche vom 9. bis 14. Dezember 2024</p> <p>Geschenk-Körbe ganz nach Ihren Wünschen</p>	<p>Montag Gulasch mit Butterspätzle</p> <p>Dienstag Krautwickel mit Stopfer</p> <p>Mittwoch Schlachtschüssel mit Kraut</p> <p>Donnerstag knusprige Schäufole mit Kloß</p> <p>Freitag gebackenes Fischfilet und Spare Ribs mit Kartoffelsalat</p>
---	---	---

Hindenburgstraße 17 · Tel. 09103-796555 · Fax 715920 / Zum Wasserhaus 10 · Tel. 09103-713655 · Fax 713656



CADOLZBURG Das Ende der Motorradsaison 2024 des MC-Cadolzburg e.V. wurde bereits eingeleitet, mit der alljährlich stattfindenden traditionellen Abschlussfahrt. Diese führte uns diesmal nach Pruggern, im Ennstal in der Steiermark. In der Zeit vom 26.09. – 30.09.2024 genoss man mit insgesamt 28 TeilnehmerInnen und Teilnehmern die kurvenreichen Strecken der österreichischen Berge. Wie in den Vorjahren auch, wurden wir begleitet von befreundeten Mitfahrern und Vereinskollegen aus der Rhön, sowie aus Oberbayern. Zum zweiten Mal, nach dem Jahr 2022, hatten wir uns als Quartier eine bestens ausgestattete Berghütte mit Selbstverpflegung auf über 1.200 Meter Höhe dafür angemietet. Diese sollte dann auch der Ausgangspunkt der drei Tagestouren werden. Bereits am Vorabend des Abreisetages, wurden die mitfahrenden Transporter mit dem Gepäck und ausreichendem Proviant für die fünf Tage beladen, bevor man sich dann am Folgetag, bereits um 8.00 Uhr auf die Reise machte. Leider hatte es der Wettergott an diesem Tag nicht so gut mit uns gemeint, sodass wir die ersten 300 Kilometer, teilweise im strömenden Regen abspulen mussten. Die Anfahrt dorthin verlief bis Straubing über die Autobahn, dann über die Landstraßen nach Eggenfelden und Braunau am Inn, vorbei am Mond- und Wolfgangsee, nach Bad Ischl und weiter in Richtung Schladming. Gegen 15:30 Uhr trafen dann alle bei schönstem Wetter und strahlendem Sonnenschein an der Berghütte ein. Leider waren auch die Folgetage von den Temperaturen her nicht so sehr angenehm, sodass wir teilweise bei 2 Grad am Morgen unsere geplanten Tagestouren starten mussten. Nach drei Tagen Motorradfahren, traten wir dann am Montag früh unsere Heimreise an. Mit einer super starken Truppe, bei bester Stimmung, wurde diese Ausfahrt für alle Beteiligten wieder zu einem besonderen Highlight im Eventkalender. Am Nachmittag erreichten alle Fahrerinnen und Fahrer, leider auch hier wieder vom Regen eingeweicht, die Heimat und freuen sich heute schon auf die Abschlussfahrt im kommenden Jahr. Die Planungen dazu sind bereits im Gange. Am Samstag, 26.10.2024 ging es dann weiter, mit dem Saisonabschlussfest im Vereinsheim. Wie in den Vorjahren auch, wurden hier zahlreiche Schaschliks zubereitet, die bei allen Gästen bestens ankamen. Abgeschlossen wurde dann der Terminkalender mit einem Schafkopfpferdby, am 31.10.2024, bei dem an insgesamt 5 Tischen hart um den begehrten Titel gekämpft wurde. Der Motorradclub Cadolzburg e. V. bedankt sich an dieser Stelle bei allen Motorradfreunden, allen befreundeten Vereinen und Clubs, sowie allen Gästen, die uns zu den Vereinsveranstaltungen regelmäßig besuchen und den Verein dadurch unterstützen. Gleichzeitig bedanken wir uns auch bei allen Vereinsmitgliedern, die sich mit ihrem Einsatz aktiv daran beteiligen und zur Durchführung und zum Gelingen dieser Events beitragen. Wir wünschen allen eine schöne Weihnachtszeit und ein glückliches Neues Jahr 2025.

Info für alle Vereinsmitglieder: Die diesjährige Weihnachtsfeier des Vereins findet am Samstag, 7. Dezember 2024 ab 18:00 Uhr in der Schlossgaststätte in Deberndorf statt. Wir freuen uns auf Euer zahlreiches Kommen.

Die Vorstandschaft, Text und Bild: Steffen Dietz



EspressoOne
di mio gusto

Aus der Weihnachts-Rösterei kommt so manche Leckerei...

Entdecken Sie unsere liebevoll gepackten Geschenkssets mit ausgewählter Feinkost und Franksens bester Bohne!

www.espressone.de

Qualität aus einer Hand – von der Beratung und Montage bis zum Kundendienst – alles direkt vom Fachmann!



Markisen zu Winterpreisen!
Der Sommer kommt garantiert.

Wir beraten Sie gerne:
Metallbau

Bernhard Wirth GmbH
Reitweg 8, 90587 Sieglisdorf
Tel. 0911/75 20 447

Besuchen Sie uns im Internet:
www.schlosserei-wirth.de
info@schlosserei-wirth.de

markilux

Besuchen Sie unsere Ausstellung!
Wir bitten um Terminvereinbarung.

Unterbringung von Geflüchteten

Der Landkreis Fürth hat in einem Gewerbeobjekt in Cadolzburg, Am Farnbach, Wohnraum zur Unterbringung Geflüchteter angemietet. Die Belegung soll mit maximal 48 Personen erfolgen. Als niederschwelliger Ansprechpartner für die Bewohnerinnen und Bewohner und die Anwohner stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterkunftsverwaltung im Landratsamt zur Verfügung. Flankiert wird die Betreuung von zwei hauptamtlichen Integrationslotsen im Landratsamt, die ggf. ehrenamtliche Helfer vor Ort unterstützen sowie einer professionellen Flüchtlings- und Integrationsberatung durch die Caritas, die im Auftrag des Landkreises Anfang dieses Jahres startete. Aufgrund des unverändert anhaltenden Zustroms von geflüchteten Menschen in die Anker-Einrichtung in Zirndorf müssen alle Landkreise und kreisfreien Städte ihre Kapazitäten für die Unterbringung geflüchteter Menschen auch weiterhin ausbauen. Die Verteilung an die Landkreise und Städte übernimmt dabei die Regierung von Mittelfranken. Die Anmietung erfolgt durch das staatliche Landratsamt, die Kosten werden vom Freistaat Bayern getragen. Höchste Priorität hat für den Landkreis Fürth nach wie vor, eine Belegung von Sporthallen für die Unterbringung Geflüchteter zu vermeiden.

LRA Fürth

Das Landratsamt informiert

Am Mittwoch, 11. Dezember 2024 findet am Nachmittag die alljährliche Personalversammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes statt. Die Dienststellen in Fürth und in Zirndorf bleiben an diesem Tag ab 12.00 Uhr geschlossen. Das Landratsamt Fürth ist im genannten Zeitraum ausnahmsweise auch telefonisch nicht zu erreichen. Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger, dies bei der Planung ihrer Termine im Landratsamt Fürth zu berücksichtigen.

Einladung zum „zauberhaften Dinner“

Ganz nach dem Motto „Fränkisch. Magisch. Gut“ geht es für die Jo Mayr und Peter Schultz mit ihrem neuen Programm „Ein Teller voller Wunder“ weiter. Zwischen November 2024 bis März 2025 werden die beiden Künstler Sie wieder verzaubern. Ein unvergessliches Erlebnis für alle Sinne. Showtermine im Januar 2025 bis März 2025: 24.01., 25.01., 31.01., 01.02., 21.03., 22.03., 28.03. und 29.03. Spielort ist das Restaurant Bauhof, Beim Bauhof 1 in 90556 Cadolzburg. Infos und Tickets unter www.zauberhaftedinner.de



CADOLZBURG
Gutscheine

VERSCHENKE EIN STÜCK HEIMAT.

Auch zu Weihnachten eine GENIALE, LOKALE IDEE

LOKAL. DIGITAL. GENIAL.

cadolzburg-gutschein.de



Malerfachbetrieb
Stadler

Innungs-Meisterbetrieb seit 1999

Fassadenrenovierungen · Wärmedämmverbundsysteme
exklusive Fassaden- und Wohnraumgestaltungen · Sanierungen
Malerfachbetrieb-Stadler.de · Stadler.Maler@gmail.com

Ihre Malermeister Jürgen und Christian Stadler beraten Sie gerne unverbindlich und kostenlos!
Fürther Str. 44, 90556 Seukendorf, 0911-7566904

Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewalt



SEUKENDORF/CADOLZBURG (EB) 1919 als Gedenktag für die Gefallenen des Ersten Weltkriegs vorgeschlagen, wird seit 1952 zwei Sonntage vor dem ersten Advent dieser sogenannte stille Tag ausgerichtet, an dem in ganz Deutschland eine Gedenkstunde abgehalten wird. „Dieser Termin ist gut und wichtig“, so Seukendorfs Erster Bürgermeister Sebastian Rocholl anlässlich der Feierstunde am 17. November am Ehrenmal der Gemeinde. Nicht nur für die Gefallenen beider Weltkriege. Er erinnere an alle Opfer von Krieg und Gewalt. An die, die getötet wurden, „weil sie anders waren“. Die in Frieden leben wollten und im Leid untergingen. Einem Leid, das heute „das Fundament der Demokratie“ verkörpert. Ein Gut, das von vielen nicht mehr in dem Sinne geschätzt wird, wie man um es gekämpft hat. So gilt dieser Tag auch deren Opfer. Am Ehrenmal für die Gefallenen wurde dann von der Jugendfeuerwehr ein Kranz niedergelegt. Nach dem Abspielen der Nationalhymne und des Bayernliedes durch den Posaunenchor verlas der Bürgermeister noch das Totengedenken. Diesen Part übernahmen in Cadolzburg Erste Bürgermeisterin Sarah Höfler gemeinsam mit Pfarrer Thomas Miertschischk. Auch hier wurde der Festakt begleitet von der Feuerwehr und der Bläsergruppe. Ebenso durch eine Ehrenformation der Soldaten- und Reservistenkameradschaft Zirndorf und Umgebung e.V.

Fränkisch-Ultner Abend & Gottesdienst



Anlässlich des **Gegenbesuchs unserer Partnergemeinde Ulten/Südtirol, aufgrund des 40-jähriges Partnerschaftsjubiläums, lädt der Markt Cadolzburg zum Fränkisch-Ultner-Abend und Gottesdienst ein.**

Am kommenden Wochenende dürfen wir eine Gruppe aus unserer Partnergemeinde St. Walburg / Ulten willkommen heißen. Wir freuen uns sehr auf diesen Gegenbesuch im Jubiläumsjahr, nachdem wir im Mai bereits das 40-jährige Partnerschaftsjubiläum im Untental feiern durften.



Wir laden alle Bürgerinnen und Bürger herzlich zum Fränkisch-Ultner-Abend ein! Dieser findet am **Samstag, den 14. Dezember 2024, um 18.30 Uhr** im Gasthaus „Zur Friedenseiche“, Nürnberger Straße 15, 90556 Cadolzburg, statt. Freuen Sie sich auf einen unterhaltsamen Abend mit dem gemischten Chor Ulten, der „Wirtshaussmusi Mir & Sui“ sowie der Musikgruppe „Veischoschee“.

Am **Sonntag, den 15. Dezember, um 9.00 Uhr** feiern wir einen Gottesdienst in der katholischen Kirche St. Otto, bei dem der Chor aus Ulten mitwirken wird. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie teilnehmen und mit uns feiern!

Sarah Höfler, 1. Bürgermeisterin

Wir stehen seit 1925 im Dienst von Trauernden. In Cadolzburg und Umgebung sind wir als familiengeführtes Unternehmen für Sie da.

Johannes Bauer

Geschäftsinhaber und Enkel des Firmengründers

BESTATTUNGEN BURGER

INHABERGEFÜHRT | FAMILIENBETRIEB | ECHT FRÄNKISCH | 1925 GEGRÜNDET
Schwabacher Str. 95 - 97 | Fürth | 0911 7230390 | info@bestattungen-burger.de



Lions präsentieren Christbaumkugel 2024



CADOLZBURG (EB) Bereits im vierten Jahr in Folge wurde vom Lionsclub Cadolzburg eine Weihnachtskugel im Rathaus der Marktgemeinde vorgestellt. Gemeinsam mit der Ersten Bürgermeisterin Sarah Höfler präsentierte Lionspräsident Mark Ryan die ersten Exemplare im Foyer. Die handgefertigte und limitierte Christbaumkugel zeigt dieses Jahr den historischen Cadolzburger Bauhof, als Hommage an die lokale Geschichte. Das Motiv entstand wieder nach einem Aquarell des Künstlers Theophil Steinbrenner, dessen Motive bereits in Fritz Stieglers Buch „Wie dähamm: Eine fränkische Liebeserklärung“ die Texte graphisch umgesetzt haben. „Die nächsten Jahre sind wir noch reichlich damit versorgt“, so Ryan, „Wir sind stolz darauf, durch diese Tradition einen Beitrag zur Gemeinschaft zu leisten und gleichzeitig die Verbundenheit mit unserer Heimat zu stärken.“ Oliver Stier, Projektleiter des Lionsclub, war bei der Präsentation im Cadolzburger Rathaus am 18. November verhindert. „Die Weihnachtskugel ist nicht nur ein festliches Andenken, sondern mit dem Erlös ist auch eine wichtige Unterstützung für hilfsbedürftige Menschen in der Region möglich. Jede verkaufte Kugel hilft dabei, lokale Projekte zu fördern und das soziale Engagement hier vor Ort zu stärken.“ Der Erlös der Kugel soll in die Kinderarbeit zugunsten lokaler sozialer Projekte fließen. Die Christbaumkugel kann bei lokalen Geschäften in der Marktgemeinde erworben werden. So bei der Metzgerei Krugmann in der Hindenburgstraße 17, im Reisebüro am Marktplatz, und der Schlossapotheke in der Hindenburgstraße 29. Er würde sich freuen, wenn möglichst viele Bürgerinnen und Bürger auch die Wunschbaumaktion unterstützen! Der Weihnachtsbaum wird während der Adventszeit auf dem Marktplatz in Cadolzburg zu sehen sein.

„Die nächsten Jahre sind wir noch reichlich damit versorgt“, so Ryan, „Wir sind stolz darauf, durch diese Tradition einen Beitrag zur Gemeinschaft zu leisten und gleichzeitig die Verbundenheit mit unserer Heimat zu stärken.“ Oliver Stier, Projektleiter des Lionsclub, war bei der Präsentation im Cadolzburger Rathaus am 18. November verhindert. „Die Weihnachtskugel ist nicht nur ein festliches Andenken, sondern mit dem Erlös ist auch eine wichtige Unterstützung für hilfsbedürftige Menschen in der Region möglich. Jede verkaufte Kugel hilft dabei, lokale Projekte zu fördern und das soziale Engagement hier vor Ort zu stärken.“ Der Erlös der Kugel soll in die Kinderarbeit zugunsten lokaler sozialer Projekte fließen. Die Christbaumkugel kann bei lokalen Geschäften in der Marktgemeinde erworben werden. So bei der Metzgerei Krugmann in der Hindenburgstraße 17, im Reisebüro am Marktplatz, und der Schlossapotheke in der Hindenburgstraße 29. Er würde sich freuen, wenn möglichst viele Bürgerinnen und Bürger auch die Wunschbaumaktion unterstützen! Der Weihnachtsbaum wird während der Adventszeit auf dem Marktplatz in Cadolzburg zu sehen sein.

Weihnachtsferien in den Büchereien

Die Büchereien in Cadolzburg und Wachendorf bleiben vom 19.12.2024 bis 06.01.2025 geschlossen. Wir wünschen unseren Leser*innen ein besinnliches Weihnachtsfest und ein glückliches und gesundes neues Jahr.

Ihre Büchereiteams in Cadolzburg und Wachendorf

Fränkische Weihnachtsrevue

Der Förderverein Bürgerhaus Seukendorf-Hiltmannsdorf e. V. lädt am Samstag, den 21. Dezember 2024 um 19.30 Uhr in den Katharinensaal Seukendorf, Langenzener Str. 4 zu einem ganz besonderem Vorweihnachtsabend mit „Rohrschbodz Ulli Maier“ ein. Die „Fränkische Weihnachtsrevue“ verspricht ein gemütliches, heiteres und besinnliches Beisammensein mit „Lustigen G'schichtla und Gedichtla“. Der Eintritt ist frei, bei freier Platzwahl. Vor der Veranstaltung und in der Pause werden kleine Speisen und Getränke angeboten. Im Vorfeld zur Veranstaltung findet um 18:30 Uhr im Vorhof des Gemeindehauses das Begegnungsfenster des Fördervereines statt, zu dem wir ebenfalls ganz herzlich einladen (weitere Termine unter Adventsfenster.net). Eine Spendenbox zugunsten der Hundestaffel der Freiwilligen Feuerwehr Seukendorf steht jeweils bereit. Diese sind der diesjährige Spendenempfänger des alljährlichen Adventsfensters. Der Förderverein freut sich auf zahlreiche Besucher und einen unterhaltsamen Abend in geselliger Atmosphäre!



SIE SUCHEN EINEN PFLEGEDIENST?

Unser Pflegedienst mit Sitz in Cadolzburg ist rund um eine professionelle Betreuung für Sie da.

Haben Sie Fragen? Gerne würden wir uns mit einem Telefonat und Beratungstermin bei Ihnen vorstellen.

ZULASSUNG FÜR ALLE KASSEN! TEL. 09103 7908851

Pflegedienst MorgenSonne · Tel. 09103 7908851 · Cadolzburg
info@pflegedienst-morgensonne.de · www.pflegedienst-morgensonne.de



Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 23 · 7. Dezember 2024



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 14.10.2024

1. Bürgermeisterin Sarah Höfler eröffnet um 17:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 16.09.2024

Beschluss: Auf entsprechende Nachfrage der Vorsitzenden Erste Bürgermeisterin Höfler werden keine Einwendungen zur öffentlichen Sitzungsniederschrift vorgebracht, so dass diese gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als genehmigt gilt.

Beschlossen Ja: 19 / Nein: 0 / Anwesend: 19 / pers. beteiligt: 0

2 Bestellung der 1. Bürgermeisterin Frau Sarah Höfler zur Eheschließungsstandesbeamtin für den Markt Cadolzburg

Sachverhalt: Die Erste Bürgermeisterin Frau Sarah Höfler äußerte in einem Gespräch mit dem Standesamt, dass Sie sich gerne zur Eheschließungsstandesbeamtin für den Markt Cadolzburg bestellen lassen möchte, um das Standesamt bei den Trauungen zu unterstützen. Die Bestellungs Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 AVPStG (Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes) sind erfüllt. Eine Einholung einer Ausnahmegenehmigung der Standesamtsaufsicht im Landratsamt Fürth ist in diesem Falle nicht erforderlich, da sich die Tätigkeiten von der 1. Bürgermeisterin Höfler in der Funktion der Standesbeamtin auf die Durchführung von Eheschließungen beschränkt.

Zeitnah zur Bestellung sollen die Bürgermeister/-innen eine personenstandsrechtliche Kurzschulung besuchen (§ 2 Abs. 3 Satz 3 AVPStG). Diese Schulung wurde von Frau Höfler am 12.09.2024 bei der Bayerischen Verwaltungsschule (BVS) bereits besucht.

Eine entsprechende Teilnahmebestätigung liegt vor. Die Bestellung wird mit Aushändigung der Bestellsurkunde wirksam. Das Standesamt freut sich über die Bereitschaft und die kommende Unterstützung im Bereich der Eheschließungen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Marktgemeinderat, 1. Bürgermeisterin Frau Sarah Höfler zur Standesbeamtin für Eheschließungen für den Standesamtsbezirk des Marktes Cadolzburg zu bestellen.

Beschluss: Der Marktgemeinderat beschließt, 1. Bürgermeisterin Frau Sarah Höfler zur Standesbeamtin für Eheschließungen für den Standesamtsbezirk des Marktes Cadolzburg zu bestellen.

Beschlossen Ja: 19 / Nein: 0 / Anwesend: 19 / pers. beteiligt: 0

3 Haushaltsgenehmigung 2024 Markt Cadolzburg durch die Rechtsaufsicht

Mitteilung:

Grundsätzliches: Der Haushalt wird von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde rechtsaufsichtlich gewürdigt; soweit er genehmigungspflichtige Bestandteile enthält, muss er rechtsaufsichtlich genehmigt werden.

Da es sich bei den geplanten Kreditaufnahmen der Gemeindewerke Cadolzburg um genehmigungspflichtige Bestandteile des Haushaltes handelt, ist bis zur Veröffentlichung und des Inkrafttretens der Satzung die Genehmigung der Rechtsaufsicht notwendig. Die Rechtsaufsicht hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2024 des Marktes Cadolzburg inkl. des Wirtschaftsplans der Gemeindewerke geprüft und mit Schreiben vom 19.08.2024 genehmigt.

Zur Einordnung und Auslegung der Ausführungen im Genehmigungsschreiben für den Marktgemeinderat, nachfolgend eine Auswahl / Zusammenfassung der wichtigsten **Hinweise und Aufforderungen** an den Markt Cadolzburg durch die **Rechtsaufsichtsbehörde**, sowie **Erläuterungen** durch die **Finanzverwaltung**:

→ Der Markt Cadolzburg wird **aufgefordert**, bei künftigen Haushalten darauf hinzuwirken, dass der Ergebnishaushalt ausgeglichen ist.

➤ Eine **ordentliche Abbildung und Ausgleich des Ergebnishaushaltes** ist tatsächlich erst nach Erstellung der Eröffnungsbilanz und den darauffolgenden Jahresabschlüssen möglich, da die bisherigen hinterlegte Abschreibungen noch nicht korrekt ermittelt werden können (1. Korrekte Bewertung des Anlagevermögens und 2. Daraus resultierend korrekt hinterlegte Abschreibungshöhen).

→ Bei den Liquiditätsreserven wird in den Jahren 2025 bis 2027 laut Finanzplanung mit einem Negativansatz gerechnet. Hier ist durch **geeignete Maßnahmen rechtzeitig entgegen zu wirken**.

➤ **Geeignete Maßnahmen können sein:**

- Einnahmen aus Beiträgen und Gebühren anpassen, respektive erhöhen
- Prüfung von Einnahmen aus Vermietungen, Verpachtungen, Nutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren usw.)
- Ausgaben prüfen, Einsparungen veranlassen
- (bestehende) Verträge prüfen, Leistungsbeziehungen hinterfragen
- Siehe auch Hinweis der Rechtsaufsicht im nachfolgenden Punkt:

→ Den Ausführungen im Vorbericht hinsichtlich der haushaltswirtschaftlichen Situation des Marktes wird voll inhaltlich beigetreten. Der Markt muss angesichts der geplanten Investitionen seine stetigen Einsparbemühungen auch in den nächsten Jahren weiterführen, um weiterhin finanziell leistungsfähig zu bleiben.

➤ **Einsparbemühungen können effektiv unterstützt werden durch:**

- laufende Überprüfung der verfügbaren Haushaltsmittel, Kassenstände durch die Kämmerei, sowie Absprachen mit allen Abteilungen zu laufenden Angelegenheiten.
- Auswertungen aller Produktkonten und entsprechende Weiterleitung an Sachbearbeiter/Abteilungen

→ Die Haushalts- und Finanzplanung zeigt, dass der Markt Cadolzburg, auch im Hinblick auf den im Vorbericht erwähnten Investitionsstau, seine eigenen Einnahmequellen stärker ausschöpfen muss. In diesem Zusammenhang ist der in Art. 62 GO genannten --Rangfolge ein besonderes Augenmerk zu widmen. **Nach Art. 62 GO sind vorrangig Einnahmen aus Beiträgen und Gebühren zur Deckung des Bedarfs heranzuziehen.**

➤ **Gesetzliche Rangfolge der Einnahmebeschaffung:**

- 1) sonstige Einnahmen - zum Beispiel aus dem Finanzausgleich: Anteil an dem Aufkommen der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer, sowie Schlüsselzuweisungen, oder Einnahmen aus Mieten, Pachten, Zuschüssen, Zuwendungen, etc.
- 2) besondere Entgelte - Gebühren und Beiträge für öffentliche Einrichtungen wie z.B. Erschließungsbeiträge, Fremdenverkehrsbeiträge und Kurbeiträge
- 3) Steuern - Grundsteuer, Gewerbesteuer, örtliche Verbrauch- und Aufwandssteuern
- 4) Kreditaufnahme (nur wenn Finanzierung durch Nrn. 1 bis 3 nicht möglich oder wirtschaftlich unzuweckmäßig)

→ Für die Haushaltsplanung und Finanzplanung 2025 und Folgejahre ist weiterhin auf die **Haushaltskonsolidierung** zu achten. Der Markt muss seinen **Sparkurs der letzten Jahre beibehalten**, um die finanzielle Leistungsfähigkeit auf Dauer zu sichern.

Auch **die freiwilligen Leistungen sind weiter einer genauen Überprüfung zu unterziehen.**

➤ **Beispiele von freiwilligen Leistungen der Gemeinden:**

- Förderung von Vereinen
- Ermäßigungen oder Vergünstigungen
- die Schaffung von Freizeit- und Kulturangeboten
- sowie der Bau und Unterhalt von Begegnungsstätten, Büchereien oder Schwimmbädern.

➤ **Beispiele von Pflichtenaufgaben der Gemeinden:**

- Wasser- und Energieversorgung,
- Abwasserbeseitigung,
- Straßenbau,
- Ortsplanung,
- Schulhausbau,
- Schülerbeförderung
- oder Feuerschutz

→ Alle Ausgaben sind hinsichtlich der Erhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit besonders sorgsam abzuwägen. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune ist dennoch sicherzustellen und eine Überschuldung ist zu vermeiden. Der Markt muss sich daher weiterhin eine **maßvolle Ausgabendisziplin** auferlegen.

→ Die Eröffnungsbilanz sowie die weiteren Bilanzen sind so schnell wie möglich vorzulegen.

➤ vgl. Sachstandsbericht und Projektplan (aktueller Stand vom 07.08.2024)



Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 23 · 7. Dezember 2024



Nach einführenden Worten durch die Vorsitzende Erste Bürgermeisterin Höfler erbittet MGR Fingerhut mit Verweis auf die Ausführungen zur gesetzlichen Rangfolge der Einnahmebeschaffung eine Übersicht sämtlicher gemeindlicher Liegenschaften und daraus hervorgehende Einnahmen aus Mieten und Pachten. Zudem werde gebeten, den aktuellen Projektplan Doppik zur Verfügung zu stellen.

MGR Geyer erkundigt sich nach den Gründen der deutlichen Umlagesteigerung im Zweckverband der Sing- und Musikschule, welche in der Hauptsache an der Festanstellung der bisherigen Honorarkräfte liegen.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht. **Kenntnis genommen**

4 Erlass Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung, Beratung und Beschluss

2. Bürgermeister Dr. Krauß nimmt ab 17.35 Uhr an der Sitzung teil.

Sachverhalt: Bei der Vorschrift der Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung handelt es sich um Vorschriften zur Regelung und Gebührenerhebung für gemeindliche Straßen, Wege und Plätze nach dem BayStrWG, die in der Baulast des Marktes stehen.

Der Bau- und Umweltausschuss sowie der Marktgemeinderat haben sich im Jahr 2023 bereits damit beschäftigt. Gemäß Geschäftsordnung obliegt die Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen sowie die allgemeine Festsetzung von Gebühren und Entgelten dem Marktgemeinderat (§ 2 Nr. 8 und Nr. 17 Gescho)

Die aktuelle Satzung zur Sondernutzung wurde zuletzt am 11.01.1983 erlassen und mit der Einführung des Euro zum 01.01.2002 auf die aktuelle Währung angepasst.

Die aktuell gültige Sondernutzungssatzung entspricht jedoch nicht mehr dem aktuellen Rechtsstand und bildet die Gegebenheiten des Marktes nur bedingt ab. Zu erwähnen wären hier z.B.

- die Kabelverlegung über längere Strecken durch Anbieter erneuerbarer Energien,
- die Nachfrage nach Ladestationen für E-Mobilität,
- Kostensteigerungen.

Im Rahmen der Überprüfung der Satzung wurden auch die Gebühren auf die aktuell entsprechenden Gegebenheiten angepasst und klare Formulierungen für eine rechtssichere Verwaltungshandeln getroffen: Beispielsweise wurde das Wort „Volksbelustigung“ durch „Veranstaltungen zur Unterhaltung“ ersetzt.

Die Vorsitzende Erste Bürgermeisterin Höfler weist darauf hin, dass hier nur die Gebühren der Sondernutzung betroffen seien. Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen und Verwaltungsgebühren seien hiervon nicht betroffen. Diese werden nach der Straßenverkehrsordnung (§45 StVO) sowie der Satzung für Verwaltungskosten in Verbindung mit dem Kostengesetz (KG) erhoben.

Nach dessen Worterteilung bedankt sich MGR Strobl für die Berücksichtigung der in der Vorabstimmung eingebrachten Ergänzungen, die den `status quo` hinsichtlich der Unterstützung von Vereinen nun aufrecht erhalte.

MGR Fingerhut beantragt, dass in den Satzungen es sich nur um öffentliche Veranstaltungen handeln sollte.

Beschluss: Der Marktgemeinderat beschließt die Sondernutzungssatzung, als auch die Sondernutzungsgebührensatzung in ihrer jeweils vorgelegten Fassung, mit folgender Ergänzung in § 5 (Sondernutzungsgebührensatzung):

Öffentliche Veranstaltungen und Feste jeglicher Art von Vereinen, Dorfgemeinschaften und Parteien, die Ihren Sitz im Markt Cadolzburg haben.

Die aktuelle Sondernutzungssatzung vom 11.01.1983 wird aufgehoben.

Beschlossen Ja: 20 / Nein: 0 / Anwesend: 20 / pers. beteiligt: 0

5 Beratung und Beschlussfassung über die Gebührensatzung der Mehrzweckhalle Wachendorf

Sachverhalt:

Einschlägige Rechtsgrundlagen:

- Art. 23 ff. Gemeindeordnung (GO)
- Art. 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

Der Tagesordnungspunkt wurde bereits im HFA (14.03.2024) sowie im MGR (18.03.2024 und 15.04.2024) ausführlich behandelt.

Die Mehrzweckhalle Wachendorf wurde in den Jahren 2019 - 2021

für rund 4,6 Millionen Euro generalsaniert und erweitert.

Aufgrund der Sanierung und zur teilweisen Deckung der Investitions- und Unterhaltskosten, wurde ein Fachberater mit der Kalkulation der Nutzungsgebühren beauftragt, der die Ergebnisse in der Sitzung am 18.03.2024 vorstellte.

Ziel dieser Kalkulation war es außerdem, die einzelnen Nutzungsmöglichkeiten neu zu gestalten und mögliche Auslastungspotentiale zu erörtern.

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der Art. 23 ff. der Gemeindeordnung (GO) wurde daher eine entsprechende Benutzungssatzung sowie eine Nutzungsgebührensatzung für die Mehrzweckhalle Wachendorf erstellt.

In der letzten Sitzung (15.04.2024) wurde die Benutzungssatzung, jedoch nicht die Nutzungsgebührensatzung beschlossen. Die Nutzungsgebührensatzung sollte erst mit Beschluss der Vereinsförderrichtlinien in Kraft treten um diese miteinander zu verknüpfen.

Die Verknüpfung wurde als wichtiger Aspekt betrachtet, um die Vereine als Hauptnutzer der Mehrzweckhalle nicht zu belasten, ohne eine entsprechende Richtlinie zur Vereinsförderung beschlossen zu haben, mit der die Kosten abgedeckt werden können.

Dem Wunsch des Gremiums konnte entgegengekommen werden, da die Benutzungssatzung und die Nutzungsgebührensatzung grundsätzlich unabhängig voneinander anwendbar sind und ihre eigene Rechtsstellung besitzen.

In den weiteren internen Beratungen hat sich jedoch abgezeichnet, dass das Gremium eine direkte Reduktion der Gebühren für Vereine und ortsansässige Gemeindebürger anstrebt. Daher wurde dies nun dementsprechend in die Nutzungsgebührensatzung integriert. Somit ist die Verknüpfung mit der Vereinsförderrichtlinie nicht mehr zwingend notwendig.

Die direkte prozentuale Reduktion wurde in Abhängigkeit zu den bereits erhobenen Gebühren gesetzt, was zu einer Anpassung und somit auch zu einer Erhöhung der Nutzungsgebühren führt. Eine letztmalige Anpassung der Gebühren fand im Jahr 2002 mit der Umstellung auf den Euro statt.

Um dennoch einen Gleichklang zwischen der Nutzungsgebührensatzung und der Vereinsförderrichtlinie herzustellen und auch dem Ziel nach Gleichheit und Einheitlichkeit gerecht zu werden, wurden die Fördersätze analog ausgestaltet.

Da die Benutzungssatzung bereits in der Sitzung vom 15.04.2024 beschlossen worden ist, steht hier ausschließlich die Nutzungsgebührensatzung zur Beratung.

MGR Strobl sieht die Aufnahme der Anregungen aus den Reihen der Mandatsträger, insbesondere die Gebührenreduzierung für ortsansässige Vereine und Gemeindebürger als guten Start in die Umsetzung der neuen Nutzungsgebührensatzung. Gleichwohl bleibe es dem Marktgemeinderat auch in Zukunft vorbehalten, entsprechende Änderungen vorzunehmen.

MGR Fingerhut bedankt sich für die konstruktive Auseinandersetzung in Rat und Verwaltung zum Thema. Nun sei es angezeigt, die Vereine rechtzeitig und vollumfänglich über die Gegebenheiten zu informieren.

Die Vorsitzende Erste Bürgermeisterin Höfler stellt klar, dass mit dem Inkrafttreten der Satzung zum 01.01.2025 noch genügend Vorbereitungszeit für die Vereine und auch für eine proaktive Kommunikation seitens der Marktgemeinde bleibe. Zudem sind weitere Vereinsgespräche konkret geplant, bei welchen auch diese Thematik zur Sprache kommen werde.

Zweiter Bürgermeister Dr. Krauß verweist auf die sehr lange Debatte zur Sache und signalisiert die Zustimmung der FW/PWG Fraktion. Dennoch solle bei der Inanspruchnahme durch Vereine, welche einnahmefinanzierte Veranstaltungen abhielten, weiterhin ein Einblick für die Marktverwaltung in die Einnahme-Überschussrechnung gewährt werden können.

MGRin Geyer hebt den gut gestalteten Prozess hervor und MGRin Besendörfer betont, dass sie sich eine noch stärkere Entlastung von Vereinen gewünscht hätte.

MGR Bischoff nimmt ab 17.43 Uhr an der Sitzung teil.

MGR Gassner greift die Kommunikation zu den Vereinen nochmals auf und stellt fest, dass für konkrete Veranstaltungen bereits der Kartenverkauf begonnen habe, für die jedoch noch auf bisheriger Gebührenbasis kalkuliert worden sei und deshalb eine Zwischenlösung gefunden werden solle.

Nach Abschluss der Debatte fasst der Marktgemeinderat folgenden **Beschluss:** Der Marktgemeinderat beschließt die Nutzungsgebührensatzung der Mehrzweckhalle Wachendorf in ihrer dargelegten Fassung.



Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 23 · 7. Dezember 2024



Bis zum Inkrafttreten der Benutzungsgebührensatzung (01.01.2025) finden die aktuell veranschlagten Gebühren weiterhin Anwendung.

Beschlossen Ja: 21 / Nein: 0 / Anwesend: 21 / pers. beteiligt: 0

6 Erlass einer Satzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes am Höhbuck

Sachverhalt: In der Sitzung vom 17.06.2024 des Marktgemeinderates wurde die Benutzungsatzung, als auch die Gebührensatzung des Wohnmobilstellplatzes am Höhbuck beraten und beschlossen. Hierbei wurde außerdem beschlossen, dass ein Parkscheinautomat vorerst nicht angeschafft werden, sondern stattdessen ein digitales Bezahlsystem zum Einsatz kommen soll.

Aufgrund dessen wurde die Satzung in ihrer Ausgestaltung geringfügig angepasst und eine Ergänzung für das Ahnden mittels Ordnungswidrigkeitsverfahren hinzugefügt (farblich rot dargestellt). Die Satzungen sind in ihrer aktuellen Fassung daher nochmals zu beschließen.

Die Beschlussfassung über die Vergabe eines digitalen Parksystems wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung erfolgen.

MGR Strobl weist auf eine kleinere formelle Änderung hin, die durch die Sachbearbeitung aufgenommen und vor Ausfertigung der Satzungen korrigiert werden wird.

Beschluss: Der Marktgemeinderat beschließt die Benutzungsatzung als auch die Gebührensatzung des Wohnmobilstellplatzes am Höhbuck in der vorgelegten Fassung.

Beschlossen Ja: 21 / Nein: 0 / Anwesend: 21 / pers. beteiligt: 0

7 Neuerlass einer Hebesatzsatzung zum 01.01.2025 aufgrund der Grundsteuerreform

Sachverhalt: Gemäß §1 und §2 Grundsteuergesetz (GrStG) kann die Gemeinde auf den in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern erheben.

Die Grundsteuer ergibt sich aus der Multiplikation des Grundsteuerermessbetrags mit dem von der Gemeinde bestimmten Hebesatz (§25 Abs. 1 GrStG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Bayerisches Grundsteuergesetz - BayGrStG)

Vor der Grundsteuerreform stützte sich der Grundsteuerermessbetrag auf das Bewertungsgesetz, welches den Verkehrswert als Maßstab heranzog. Bei dieser Methode wurden jedoch oftmals noch Daten, welche bereits vor mehreren Jahrzehnten festgesetzt, und bei Veränderungen am Grundbesitz nur teilweise oder kaum fortgeschrieben wurden, herangezogen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.04.2018 entschieden, dass die Grundsteuer wegen veralteter Einheitswerte nicht mehr verfassungsgemäß ist. Demnach war der Gesetzgeber (zunächst der Bund, dann die Länder) gefordert, hier die Rechtmäßigkeit durch eine Gesetzesänderung wieder herbeizuführen. Der Freistaat Bayern hat daraufhin in Art. 1 Abs. 2 ff. BayGrStG festgelegt, dass die Grundsteuerermessbeträge anhand der Grundstücksflächen und Wohnflächen neu zu ermitteln sind. Der jeweils geltende Bodenrichtwert wird -im Gegensatz zu anderen Bundesländern- dabei nicht ins Gewicht gezogen. Auch die Grundsteuer C, die baureife aber noch unbebaute Grundstücke besteuern sollte, wird in Bayern nicht erhoben.

Hier werden lediglich die Grundstücksfläche, sowie die Wohn- und Nutzfläche in die Äquivalenzziffernberechnung -zur Bildung des Messbetrags- zugrunde gelegt.

Als allgemein-politisches Ziel für die Grundsteuerreform wurde die „Aufkommensneutralität“ ausgegeben. Hierzu gab es von verschiedenen Seiten und auch von Fachverbänden (z.B. Städte- und Gemeindetag) ausreichend Kritik, da festzustellen ist, dass dieses Ziel nur ansatzweise und letztlich nur in einer Gesamtbetrachtung umzusetzen ist. Die politische Vorgabe bedeutet für die Umsetzung in der Praxis, dass anhand der neuen Messbetragsdaten vom Finanzamt eine Berechnung vorzunehmen ist, die den Hebesatz für die Grundsteuer in der Höhe neu festlegt, in welcher der bisherige Steuerertrag erzielt werden kann.

Das bayerische Landesamt für Steuern hat anhand der Stichtagsdaten vom 31.03.2024 für jede Kommune eine individuelle Hochrechnung für einen aufkommensneutralen Hebesatz bei der Grundsteuer B vorgenommen. Diese Prognose sollte den Kommunen als grobe Orientierung dienen, es kann jedoch aufgrund der noch fehlenden Daten durchaus zu Abweichungen von deren Ergebnissen kommen.

Der durch uns zum Stichtag 30.09.2024 nun ermittelte Wert liegt tatsächlich 15 Prozent über dem in dieser Prognose ermittelten Höchstwert, was sich jedoch im weitesten Sinne durch die zum aktuellen Stand deutlich konkreteren Daten erklären lässt.

Zur Verbesserung der Aussagekraft der Prognoseberechnung wurden durch das Steueramt die bis zum 30.09.2024 übermittelten und einer Grundsteuerart zuordenbaren Messbetragsdaten (5428 Fälle) herangezogen. Aus dieser Datensammlung wurden rund 385 Fälle mit dem gleichen Aktenzeichen, welche offenkundig mehrfach vom Finanzamt eingespielt wurden, auf den jeweils aktuellsten Fall reduziert. Bei der Berechnung des neuen Hebesatzes wurden die bislang fehlenden Daten (derzeit rund 666 Fälle) im gleichen Verhältnis wie die bereits vorhandenen Daten berücksichtigt, da dieses Vorgehen am aussagekräftigsten für die Hebesatzermittlung ist.

Damit ergeben sich folgende Gesamtwerte für die Grundsteuer A und B:

Grundsteuer A	Bisheriger Messbetrag	X alter Hebesatz 450 v. H.	55.733,53 €
	Neuer Messbetrag		52.177,50 €
Grundsteuer B	Bisheriger Messbetrag		1.595.638,80 €
	Neuer Messbetrag		1.900.151,91 €

Ergebnisse in Summe der Grundsteuer A und B:

- *Bisheriger Messbetrag x Hebesatz 450 v.H. = 1.651.372,33 €*
- *Neuer Messbetrag FA x Hebesatz 450 v.H. = 1.952.329,41 €*

Ohne Anpassung des Hebesatzes wäre somit eine Steuererhöhung um ca. 300.957,08 € zu verzeichnen.

Im Hinblick auf das Ziel Aufkommensneutralität,

- ist aufgrund der niedrigeren Messbetragsdaten bei der Grundsteuer A -im Vergleich zu den bisher veranlagten Messbeträgen- eine Erhöhung des Hebesatzes angezeigt,
- im Gegensatz dazu sind die Messbetragsdaten der Grundsteuer B in Summe gestiegen, weshalb sich eine Senkung des Hebesatzes abzeichnet.

Daher gibt es nun wiederum folgende Möglichkeiten:

Möglichkeit A:

Die Hebesätze für Grundsteuer A und B werden **getrennt voneinander** an die voraussichtlichen Steuereinnahmen angepasst. Bei -zugunsten der Marktgemeinde- geringfügig gerundeten Hebesätzen ergeben sich folgende Werte:

Hebesatzberechnung nach Rundung	Hebesatz	Voraussichtliches Sollaufkommen 2025	Abweichung zum Sollaufkommen 2024
Grundsteuer A (Alt. 1)	490 v. H.	86.682,47 €	682,47 €
Grundsteuer A (Alt. 2)	495 v. H.	87.566,98 €	1.566,98 €
Grundsteuer B (Alt. 1)	378 v. H.	1.837.213,65 €	2.213,65 €
Grundsteuer B (Alt. 2)	380 v. H.	1.846.934,36 €	11.934,36 €

Möglichkeit B:

Die Hebesätze werden **einheitlich** für Grundsteuer A und B festgelegt. Der - zugunsten der Marktgemeinde - geringfügig gerundete Hebesatz müsste dann mit 383 v.H. festgesetzt werden. Damit würden sich folgende Entwicklungen der Steuereinnahmen ergeben:

Hebesatzberechnung nach Rundung	Hebesatz	Voraussichtliches Sollaufkommen 2025	Abweichung zum Sollaufkommen 2024
Grundsteuer A	383 v. H.	67.753,85 €	- 18.246,15 €
Grundsteuer B	383 v. H.	1.861.515,42 €	26.3515,42 €

Fazit:

Die Finanzverwaltung empfiehlt, die **Möglichkeit A, Alternative 2** mit den **getrennten** Hebesätzen

- 495 v. H. bei Grundsteuer A, sowie
 - 380 v.H. bei Grundsteuer B
- in der Hebesatzsatzung festzusetzen.

Diese Empfehlung basiert darauf, dass mit den unterschiedlichen Hebesätzen die Differenzen in den jeweiligen Steuerarten (A und B) gezielter ausgeglichen werden können und dem oben genannte Gebot der Aufkommensneutralität am besten entsprochen werden kann. Dennoch gilt zu konstatieren, dass sich bei beiden Steuerarten Härten im Einzelfall ergeben werden.

Die leicht nach oben angepassten Hebesätze dienen als Absicherung, da wie bereits ausgeführt zum einen immer noch ein Teil der



Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

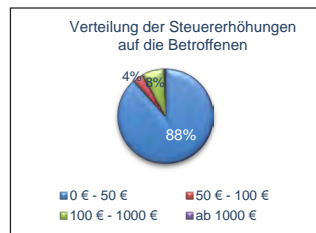
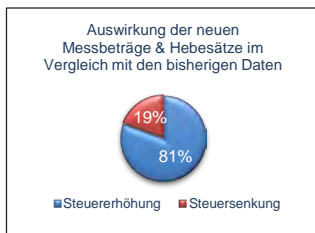
Ausgabe Nr. 23 · 7. Dezember 2024



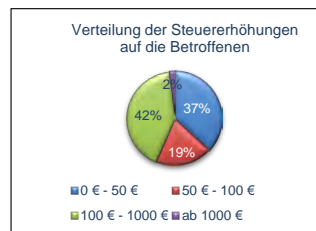
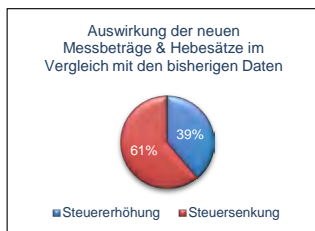
Steuermessbeträge fehlen bzw. nachbearbeitet werden müssen, und andererseits sich durch Einsprüche gegen die Messbetragsbescheide des Finanzamts in 2025 noch ggf. Änderungen ergeben könnten. Letztlich ist auch aus Gründen der Haushaltskonsolidierung ein Rückgang bei den Grundsteuereinnahmen dringend zu vermeiden.

Den nachfolgenden Diagrammen kann entnommen werden, dass

- sich bei der **Grundsteuer A** zwar in rund 81 Prozent der Fälle durch die voraussichtliche Erhöhung des Hebesatzes auch eine Steuererhöhung abzeichnet,
- die Steuererhöhung sich jedoch in über 6/7 der betroffenen Fälle nur geringfügig zwischen 0,00 Euro und 50,00 Euro bewegt.



- sich bei der **Grundsteuer B** durch die voraussichtliche Hebesatzsenkung bei 61 Prozent eine Steuersenkung, und in 39 Prozent der Fälle eine Steuererhöhung abzeichnet,
- die Steuererhöhung sich jedoch in bei rund 61 Prozent der betroffenen im Bereich zwischen 50,00 Euro und 1000,00 Euro bewegt.



Nachrichtlich:

Der Hebesatz der **Gewerbesteuer** i. H. v. 420 von Hundert bleibt weiterhin unverändert und fließt in gleicher Höhe in die neue Hebesatzsatzung mit Gültigkeit ab 01.01.2025 ein.

Weiteres Vorgehen:

Sobald die Hebesatzsatzung vom Marktgemeinderat beschlossen, nachfolgend ausgefertigt und ortsüblich im Amtsblatt bekanntgegeben wurde, können die neuen Grundsteuerbescheide erstellt und versendet werden. Dies wird voraussichtlich im Laufe des Novembers bzw. Anfang Dezember 2024 geschehen.

Für eine möglichst effektive und kostensparende Versendung der ca. 5500 Bescheide lotet die Verwaltung die Möglichkeit der Nutzung des Hybrid-Briefs – ein Angebot der Deutschen Post – als Alternative zur üblichen Dienstleistung über die AKDB aus, die vorzugsweise nach kurzfristiger Implementierung genutzt werden soll. Der Hybridversand ist ein weiterer Schritt in der Digitalisierungsstrategie, der erhebliche Vorteile für die gesamte Verwaltung bringen soll und Stück für Stück auf alle Bereiche der Verwaltung ausgeweitet werden kann.

Vorschau auf die Umsetzung der Grundsteuerreform durch das Steueramt in 2025:

- Die Steuerverwaltung wird mit vielen telefonischen oder persönlichen Rückfragen zu den Grundsteuerbescheiden konfrontiert werden. Daher wird sich die Bearbeitungszeit von Gewerbe- und Hundesteuerfällen verzögern.
- Da sich nach dem neuen Grundsteuerrecht auch Änderungen hinsichtlich der Bewertung von Steuerobjekten ergeben werden (z. B. aus einem GrSt-Objekt A, werden künftig zwei mit GrSt. A + B), kann es zu einem größeren Rechercheaufwand kommen, um die Steuerzahler entsprechend aufzuklären und beraten zu können.
- Es wird davon ausgegangen, dass eine erhebliche Anzahl an SEPA-Lastschriftmandaten neu eingeholt werden müssen.

(z.B. werden konkret örtliche Hausverwaltungen ihre entsprechenden Dienstleistungen zum Ende 2024 einstellen)

- Viele langjährige Daueraufträge, die bereits seit Jahren bei der Marktkasse als Zahlung eingehen, sind mit einer neuen Grundsteuerschuld nicht mehr deckungsgleich, daher wird es hier ebenfalls viele Rückfragen und Klärungen geben

Es ergeht die Bitte insbesondere auch an die Mandatsträger, bereits jetzt in der Bevölkerung um entsprechendes Verständnis zu werben.

Die Marktkasse wird für den Steuertermin 15.02.2025 keine Mahnungen versenden, sondern eine „Erste Erinnerung“ vorschalten, um den Steuerzahlern eine ausreichende Zeit und Möglichkeit zu geben, angelegte Daueraufträge ordnungsgemäß ändern zu können oder neue SEPA-Lastschriftmandate zu erteilen.

Ab dem Steuertermin 15.05.2025 wird der übliche Mahnlauf dann wieder regulär eingestellt.

MGR Max Krauß nimmt ab 17.45 Uhr an der Sitzung teil.

MGR Strobl verweist auf den Grundsatz der Aufkommensneutralität, von welchem man sich in der SPD/BfC – Fraktion habe leiten lassen. Deshalb und aufgrund der noch nicht hundertprozentig eindeutigen Datenlage aus dem Finanzamt stelle man den Antrag, die angegebene Möglichkeit A, jedoch Alternative 1 zu beschließen.

MGR Fingerhut konstatiert, dass sich bei einer durchschnittlichen Betrachtung der gemeindlichen Steuererträge keine markanten Erhöhungswerte ergeben, wenn man diese durch die Anzahl der Grundstücke teile. Deshalb sei der Vorschlag der Verwaltung als erträglich zu bezeichnen und werde deshalb befürwortet.

MGR Wagner erkundigt sich, ob man sagen könne, wie hoch die prozentuale Abweichung bei einzelnen Steuerschuldern sei.

FBL Kreß erläutert, dass dies nicht möglich sei, da die Grundlage für die künftige Steuerlast die Grundsteuererklärung der Eigentümer und die daraus hervorgehende Neufestsetzung des Grundsteuermessbetrages sei. So käme es bei nahezu jedem Einzelfall zu anderen Wertentwicklungen, sowohl nach oben als auch nach unten. Ebenso werde es Einzelfall Härten geben.

Die Vorsitzende Erste Bürgermeisterin Höfler über den Antrag der SPD/BfC-Fraktion abstimmen, die Hebesätze gemäß der dargestellten Möglichkeit A, Alternative 1 für die festzusetzen.

Beschluss: Der Marktgemeinderat beschließt, für die Grundsteuer A einen Hebesatz von auf 490 von Hundert, und die Grundsteuer B auf 378 von Hundert festzusetzen.

Beschlossen Ja: 12 / Nein: 10 / Anwesend: 22 / pers. beteiligt: 0 Sodann lässt die Vorsitzende Erste Bürgermeisterin Höfler über die Hebesatzsatzung beschließen:

Beschluss: Der Marktgemeinderat beschließt die vorgelegte Hebesatzsatzung mit den vorher beschlossenen Hebesätzen und mit Wirkung zum 01.01.2025.

Die bisherige Hebesatzsatzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Beschlossen Ja: 22 / Nein: 0 / Anwesend: 22 / pers. beteiligt: 0

8 Beratung und Beschlussfassung über die Gebührengleichheit bei den Kindertageseinrichtungen im Markt Cadolzburg

Sachverhalt: Der Markt Cadolzburg hat sich in der Vergangenheit mit den freien Trägern auf eine Gebührengleichheit der Kindertageseinrichtungen im Marktgemeindegebiet verständigt. Dies gewährleistet eine echte soziale Wahlfreiheit der Eltern hinsichtlich der unterschiedlichen Angebote von Kinderbetreuungseinrichtungen im Marktgebiet Cadolzburg.

Aufgrund der angedachten erneuten Gebührenerhöhung -zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit aller Träger- wurde diese seit vielen Jahren bewährte Gebührengleichheit nun in Frage gestellt. Im Rahmen der politischen Debatte zur Gebührenkalkulation für die kommunalen Kindertageseinrichtungen wurde deren Effekte auf die Systematik der Gebührenanpassungen thematisiert.

Bis heute hatte die Gebührengleichheit einen eher „Gebührenbremsenden Effekt“ für die Eltern. Einzelne freie Träger hatten gegenüber der Marktverwaltung bereits mehrfach die Forderung erhoben, einer Erhöhung auf „städtisches Niveau vergleichbar zu Nürnberg/Fürth“ zuzustimmen, um die immens steigenden Kosten decken zu können.

Selbiges gilt im Übrigen auch für die kommunalen Einrichtungen. Auch hier reichen die Betriebskostenzuschüsse sowie Elternbeitragszahlungen nicht aus, um offene Defizite zu decken.

Auch zukünftig wäre es daher sowohl für die freien Träger als auch für die Eltern von Vorteil, die Gebührengleichheit im Markt Cadolzburg



Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 23 · 7. Dezember 2024



burg beizubehalten. Der soziale Aspekt der Wahlfreiheit, die gute Abstimmung der einzelnen Träger mit der Verwaltung und die enge Bindung bzw. das Zusammenwirken sind förderlich im Umgang miteinander, sowie förderlich für die Platzvergabe im Markt Cadolzburg.

Ohne Gebührengleichheit würde es auf Grund der Gebührenstruktur vermutlich zu einer Überlagerung von einzelnen Einrichtungen kommen, schlimmstenfalls würden Plätze in Einrichtungen auf Grund der höheren / zu hohen Gebühren leer stehen. Der finanzielle Fokus würde der individuellen (pädagogischen) Wahl der Eltern über die „richtige“ Einrichtung gegenüberstehen und das Auswahlverfahren der Eltern beeinflussen.

Die Kita-Verwaltung empfiehlt auf Grund der oben genannten Gründe an der Gebührengleichheit festzuhalten, da mit Blick in die Zukunft weiterhin viele Punkte „pro Gebührengleichheit“ sprechen.

In der Gesamtbetrachtung aus Sicht der Finanzverwaltung gibt es dagegen Gründe, insbesondere im Hinblick eventueller Defizitausgleiche an freie Träger, die für die Abkehr von der bisherigen Gebührengleichheit sprechen.

Beide Sachverhalte sind in gewisser Weise voneinander abhängig, und sollten deshalb auch vor einer Entscheidung zusammen betrachtet werden. Jedenfalls ist eine zeitnahe konkrete Entscheidung hierüber aus strategischer Sicht essentiell, um auf Grund laufender Defizitzahlungen auch hier eine Klarheit für die Zukunft bzw. das weitere Vorgehen zu schaffen.

Aufgrund des Sachzusammenhangs stellt die Vorsitzende Erste Bürgermeisterin Höfler fest, dass die weitere Beratung und Beschlussfassung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung fortgeführt werden sollte.

MGRin Geyer sieht die Thematik noch nicht als entscheidungsreif an, und beantragt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen, um im Rahmen einer Sondersitzung ausschließlich darüber zu beraten und zu beschließen. Damit könne man auch mit den Elternvertretern und interessierten Bürgerinnen und Bürgern nochmals in den Austausch kommen

MGR Max Krauß spricht sich dafür aus, dass sich zunächst das Ratsgremium Klarheit verschaffen solle, bevor weitere Beteiligte hinzugezogen werden.

MGR Strobl zeigt sich verwirrt über den Vertagungsantrag und weist darauf, dass dieser zu Beginn der Sitzung hätte gestellt werden müssen.

Die Vorsitzende Erste Bürgermeisterin Höfler lässt über den Antrag der Fraktion GRÜNE abstimmen:

Beschluss: Der Marktgemeinderat beschließt, die Beratung und Beschlussfassung über die Gebührensatzung sowie Gebührengleichheit auf eine Sondersitzung des Marktgemeinderates zu vertagen.

Abgelehnt Ja: 4 / Nein: 18 / Anwesend: 22 / pers. beteiligt: 0
Abstimmungsvermerke: Die Beratung über den Tagesordnungspunkt wird im nichtöffentlichen Teil fortgeführt.

9 Beratung und Beschlussfassung über den Zeitpunkt der Gebührenerhöhung bei den Kindertageseinrichtungen im Markt Cadolzburg

MGR Burock nimmt ab 17.56 Uhr an der Sitzung teil.

Sachverhalt: Bisher haben aufgrund des Übereinkommens über die Gebührengleichheit im Markt Cadolzburg Absprachen mit den freien Trägern stattgefunden, sobald Defizite nicht mehr von den jeweiligen Trägern auszugleichen waren.

Letzteres lag auch zu Grunde, als es zu einer erneuten Absprache hinsichtlich der Notwendigkeit die Elternbeiträge zu erhöhen im Frühjahr 2024 gekommen war. Ein fester Zeitpunkt einer Erhöhung wurde damals (noch) nicht definiert.

Beim Trägertreffen am 14.05.2024 wurde sich auf eine einheitliche Vorgehensweise wie folgt geeinigt:

- Es sollen künftig jährliche Vorkalkulationen der einzelnen Träger stattfinden und
- im Februar des Jahres eine Absprache zur Ermittlung der neuen Gebühren erfolgen
- die Umsetzung neuer Gebühren solle dann zum Start des neuen Kindergartenjahres im September des jeweiligen Jahres erfolgen

Wie bereits oben angedeutet, war aus wirtschaftlichen Gründen eine erneute Erhöhung bereits im Frühjahr 2024 jedoch nicht mehr zu verhindern.

Eine Ausweitung des Besprechungszeitraums mit den freien Trägern bis März des jeweiligen Jahres wäre deshalb nach dieser Er-

fahrung sinnvoll, um den zeitlichen Druck gegenüber den freien Trägern zu mindern.

Die KiTa-Verwaltung empfiehlt an den mit den Trägern am 14.05.2024 besprochenen Zeitpunkt der Umsetzung von (neuen) Gebühren grundsätzlich festzuhalten, da es sowohl aus Sichtweise der freien Träger als auch aus Sicht der Eltern absolut Sinn macht, die Gebühren zum Start des jeweiligen Kindergartenjahres anzupassen.

Eine weitere Verschiebung der von den freien Trägern bereits umgesetzten (weiteren) Gebührenanpassung beim Markt Cadolzburg würde für die Eltern eine erste Erhöhung unmittelbar nach Start des Kindes im Kindergarten bedeuten, sowie für die Verwaltung einen deutlich höheren Aufwand, da Bescheide zweimal erstellt werden müssten und auch Gebühren unterjährig in die Systeme einzupflegen sind. Ebenso könnte es bei Kostenübernahmen zu mehr Aufwand kommen, falls diese für das neue Kindergartenjahr gestellt werden und am Jahresende aufgrund der unterjährigen Änderung erneut anzupassen sind. Dies sollte für die Zukunft unbedingt vermieden werden.

Die Kita-Verwaltung ist bereits dabei, den dazu entsprechenden Prozessablauf mittels „Richtlinien für die Gebührenkalkulation für gemeindliche Kinderbetreuungseinrichtungen“ zu konzeptionieren. Eine diesbezügliche Vorlage wird nach Fertigstellung in den Marktgemeinderat eingebracht werden.

Durch die in der Sitzung des Marktgemeinderats am 15. Juli 2024 erfolgte Ablehnung der geplanten Änderung der Gebührensatzung für die gemeindlichen Kindergärten hängt der Markt Cadolzburg diesem Procedere der Umsetzung der Erhöhung den freien Träger nun hinterher. Zu erwähnen ist, dass es vorher mehrere Jahre lang keine Erhöhungen im Marktgemeindegebiet mehr gab. Eine erneute Erhöhung würde den Markt deshalb lediglich in den abgesprochenen Turnus befördern, die vorhandene Kostendeckungs-Lücke jedoch nach wie vor nicht schließen.

Die KiTa-Verwaltung empfiehlt deshalb eindringlich, den Zeitpunkt der aktuell anstehenden Erhöhung ausnahmsweise nicht erst auf den nächsten Beginn des Kindergartenjahres (September 2025) zu verschieben, um eine extreme Belastung der Eltern zu vermeiden. Mit dem Beschluss zur Änderung der Gebührensatzung (vgl. weiterer TOP) kann die letzte Gebührenerhöhung zum 01.01.2025 nachgeholt werden.

Nach Worterteilung durch die Vorsitzende Erste Bürgermeisterin Höfler stellt MGR Strobl fest, dass der Zeitpunkt der Erhöhung im nächsten öffentlichen Tagesordnungspunkt festgelegt werden könne. Im Übrigen werde die vorgeschlagene Vorgehensweise der Verwaltung unterstützt.

MGR Fingerhut konstatiert, dass die Position der CSU/FWG-Fraktion klar sei: Einer erneuten Anhebung der Gebühren im Jahr 2024 könne man nicht zustimmen. Deshalb sei für den Nachtrag zu danken, der das Inkrafttreten der Gebührensatzung nun zum 01.01.2025 vorsehe. Damit könne auch das Versprechen gehalten werden, eine mehrmalige Erhöhung (im nächsten Jahr) frühzeitig mit den Betroffenen zu erörtern. Ebenso werde die Nachbesserung bei der Kalkulation begrüßt. Das ausgewiesene Defizit von über 450 TEUR sei markant. Man müsse dennoch an der 40/40/20 – Aufteilung der Finanzierung festhalten. Die Umlage der hohen Kosten aufgrund der Investitionen im Jahr der Ausgabe sei aus Sicht der CSU/FWG-Fraktion nicht vertretbar. Hier müsse die Kalkulation auf den Prüfstand gestellt, der Gebäudeunterhalt analysiert und konkreter geplant sowie dem Marktgemeinderat frühzeitig vorgelegt werden.

Da jedoch klar sei, dass auch bei einer gänzlichen Streichung der Investitionskosten aus der Kalkulation ein hohes Defizit bleibe, sei die erneute Anpassung der Gebühren zu akzeptieren.

Beim Antwortschreiben der ersten Bürgermeisterin Höfler auf den offenen Brief der CSU/FWG – Fraktion sei man im Übrigen mit der „Tonalität“ nicht einverstanden, wolle aber dennoch weiter im konstruktiven Austausch bleiben.

MGR Löbel sieht in der Änderung zum 01.01.2025 nun einen planbaren Rhythmus für alle Beteiligten. Ebenso sei man der Berücksichtigung von Pauschalen bei den Personal- und Sachkosten nun auf dem richtigen Weg. Die bevorstehende Gebührenerhöhung sei für die Marktgemeinde eher ein Tropfen auf dem heißen Stein, für die Eltern jedoch eine enorme Herausforderung.

Zweiter Bürgermeister Dr. Krauß stellt fest, dass man nun bereits über den nächstfolgenden Tagesordnungspunkt debattiere. Gleichwohl entspreche die Anpassung von Gebühren gerade den Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit öffentlicher Haushalte. Im Hinblick auf die Neuregelung des Länderfinanzausgleichs



Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 23 · 7. Dezember 2024



2020 seien die Zahlungen vom Bund nicht mehr im Landeshaushalt erkennbar, da dies mit den Zahlungen aus der Umsatzsteuer-Beteiligung geschehe. Nachdem der Freistaat Bayern 9,1 Milliarden Euro in den Länderfinanzausgleich einzahle, müsse man überlegen, ähnlich wie in Berlin die Eltern komplett aus der Finanzierung der Kinderbetreuung zu entlassen.

MGR Zeeh blickt auf einen konstruktiven Austausch mit der Kindertagesstätten-Verwaltung zur Gebührendebatte zurück, was nun zu einer ausreichenden Transparenz und guten Grundlage für die weitere Optimierung der Kalkulation geführt habe.

Nach Abschluss der Debatte fasst der Marktgemeinderat folgenden **Beschluss**: Der Marktgemeinderat beschließt, dass der Zeitpunkt künftiger Erhöhungen (Satzungsänderungen) regelmäßig und im besten Fall einmalig so rechtzeitig erfolgen soll, dass diese zum 01. September des jeweiligen Jahres umgesetzt werden können.

Die Verwaltung wird beauftragt, weiterhin die entsprechenden Absprachen mit den Trägervertretungen im Gebiet des Marktes Cadolzburg zu koordinieren und durchzuführen.

Diese Vorabsprachen sollen jeweils im vorhergehenden Februar bzw. März terminiert werden.

Beschlossen Ja: 23 / Nein: 0 / Anwesend: 23 / pers. beteiligt: 0

10 Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Cadolzburg (KitaGebS)

Sachverhalt: Aufgrund der weiterhin steigenden Unterhalts- und Materialkosten im Besonderen auch der Personalkosten (Tariferhöhungen im April 2024), ist eine erneute Anpassung der Gebühren vorgesehen.

Diese Angleichung soll unter anderem helfen, weiterhin Konkurrenzsituationen bei der Kinderbetreuung im Gemeindegebiet zu vermeiden, und den örtlichen Trägern der Kindertagesstätten einen weiteren finanziellen Beitrag zur Kostendeckung leisten.

Die stetig steigenden Anforderungen an das Personal aufgrund zunehmender Verwaltungsarbeit, der steigende Beratungsbedarf der Erziehungsberechtigten, für welchen auch Weiterbildungen und Zusatzqualifikationen vorausgesetzt werden, sollten hierbei ebenfalls nicht außer Acht gelassen werden.

Die letzte Beitragsanpassung für die gemeindlichen Kindertagesstätten fand zum Februar 2024 statt. Zum damaligen Zeitpunkt, und auch mit einer weiteren/erneuten Gebührenanpassung werden die anfallenden Kosten noch nicht gedeckt. Um die Kostensteigerung in einem moderaten Rahmen zu halten, soll nach entsprechendem Beschluss des Marktgemeinderats eine regelmäßige Erhöhung in jährlichen Rhythmus stattfinden.

Besprochen wurden die einheitlichen Grundbeiträge für:

Kindergärten	Buchungskategorie 4-5 Std.:	200,- Euro
Kinderkrippen	Buchungskategorie 4-5 Std.:	330,- Euro
Kinderhorte	Buchungskategorie 4-5 Std.:	190,- Euro

Bei den gemeindlichen Einrichtungen Villa Kunterbunt und Pfiffikus Deberndorf handelt es sich ausschließlich um **Kindergärten**. Die Erhöhung der weiteren Kategorien für Kindergärten und -krippen und Hort sind gestaffelt.

Informations- und Anhörungsrecht der Elternbeiräte (gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG):

Die Elternbeiräte der gemeindlichen Kindergärten wurden über die Änderung der Gebührensatzung informiert. Eine schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats hat die Kita-Verwaltung am 18.04.2024 erhalten (Anlage 6).

Diese wurde am 12.06.2024 in einem gemeinsamen Treffen mit dem Elternbeirat, der Ersten Bürgermeisterin und der KiTa Verwaltung besprochen und erläutert. Ein entsprechendes Antwortschreiben (Anlage 7) der Verwaltung wurde im Zuge dessen übergeben. Im Rahmen der bereits geführten Debatte im Zusammenhang mit der Änderung der Gebührensatzung wurden die Kalkulationsgrundlagen weiter optimiert:

- Zur bisherigen summarischen Auflistung der Kostenpositionen wurden wunschgemäß sämtliche dazugehörigen Einzelkonten ergänzt.
- Den (bisher nur direkt zuordenbaren) Personalkosten wurden zusätzliche Verrechnungspauschalen für Kosten (Overhead) der allgemeinen Verwaltung (Personalverwaltung, Finanzver-

waltung) hinzugefügt, soweit diese ermittelbar waren. Weitere Pauschalen aus interner Leistungsverrechnung (z.B. Gebäudemanagement, Baubetriebshof, IT) stehen noch aus.

- Bei den Sachkosten wurde ein Ansatz für eine Aufwandskostenpauschale (Anlage 2.5) gebildet, der sich aus dem Durchschnitt dieser verausgabten Kosten (Summe Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) der letzten vier Jahre errechnet.

Nachdem die im Haushaltsplan gebildeten Ansätze nach aktuellem Stand zu ca. 60 Prozent verausgabte wurden (Abrechnungen einiger Aufträge noch offen), und die Aufwandskostenpauschale übersteigt, wäre zu entscheiden, ob

- o Die Aufwandskostenpauschale grundsätzlich unabhängig von den tatsächlichen IST-Ausgaben als Rücklage für künftige Maßnahmen im Haushalts- und Finanzplan festgesetzt werden soll (Empfehlung der Finanzverwaltung)
 - o Das Delta zwischen dem Haushalts-Ansatz und der Aufwandskostenpauschale in der Kalkulation in Abzug (bei Unterschreitung des HH-Ansatzes) zu bringen oder als Aufschlag (bei Überschreitung) in der Kalkulation zu berücksichtigen
- Die Kämmerei wird die interne Verrechnung der Betriebskostenzuschüsse (kommunaler Anteil) künftig bei der Aufstellung des Haushalts berücksichtigen
 - Mit der Bauverwaltung soll künftig ein 5-Jahres-Plan inklusive Rücklagenbildung für die eigenen Kita-Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und die Investitionen erarbeitet werden.

Im Ergebnis wurde damit -wie von der Verwaltung vorhergesagt- das Delta der Kosten(unter-)deckung größer.

Die bereits Mitte des Jahres vorgeschlagene Anpassung der Elternbeiträge bleibt deshalb aus Sicht der Verwaltung das Mindestmaß für die entsprechenden Änderung der Gebührensatzung für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen.

Nach Worterteilung durch die Vorsitzende Erste Bürgermeisterin Höfler erkundigt sich MGR Max Krauß zu verschiedenen Aufwandspositionen für Reinigung, Getränke/Gemeinschaftspflege und Ausschreibungen/Bekanntmachungen.

MGR Gassner vergewissert sich, dass die Maßnahme Fenstertausch in der Villa Kunterbunt nicht erneut in die Kalkulation aufgenommen werde, sofern diese ganz oder teilweise ins folgende Jahr verschoben wird.

MGRin Geyer wundert sich über die Akribie zu den Einzelheiten der Kalkulation. Schließlich sei klar, dass die allgemeine Teuerung auch auf die öffentlichen Einrichtungen durchschlage und die Erhöhung der freien Träger schon zeige, dass auch die Kalkulation für die gemeindlichen Einrichtungen valide, und somit die richtige Entscheidungsgrundlage für eine Erhöhung sei.

MGR Max Krauß stellt klar, dass die Beitragserhöhungen gegenüber den Eltern auch erklärt werden können müsse, insbesondere müsse bei einer zweiten Erhöhung auch eine überzeugende Argumentation zu Grunde gelegt werden.

Im weiteren Verlauf der Debatte wird von verschiedenen Mandatsträgern erklärt, dass der Markt als gemeindlicher Träger wissen müsse, welche Kosten für die eigenen Einrichtungen entstehen und wie diese sich weiterentwickeln werden. Eine transparente Kalkulation sei hierfür die Grundlage und man sei nun auf dem richtigen Weg.

Während zweiter Bürgermeister Dr. Krauß darauf verweist, dass der Markt Cadolzburg hinsichtlich der Beitragsanpassung bisher immer gegenüber den weiteren Trägern nachgezogen habe, stellt MGR Bischoff fest, dass ein Defizit in den gemeindlichen Einrichtungen keine Neuigkeit sei, der Markt jedoch hinsichtlich der Deckung über den Gesamthaushalt einen entspannteren Umgang damit finden könne, während freie Träger immer die „schwarze Null“ bräuchten. Deshalb sei es auch künftig eine Daueraufgabe, die Entwicklung des Defizits aufmerksam zu begleiten.

Nach Abschluss der Debatte fasst der Marktgemeinderat folgenden **Beschluss**: Der Marktgemeinderat Cadolzburg beschließt, dass die Aufwandskostenpauschale grundsätzlich unabhängig von den tatsächlichen IST-Ausgaben als Rücklage für künftige Maßnahmen im Haushalts- und Finanzplan festgesetzt werden soll.

Beschlossen Ja: 23 / Nein: 0 / Anwesend: 23 / pers. beteiligt: 0
Der Marktgemeinderat Cadolzburg beschließt des Weiteren die Änderung der Gebührensatzung für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (KitaGebS) in der vorgelegten Form. Die geänderte Satzung soll zum 01.01.2025 in Kraft treten.



Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 23 · 7. Dezember 2024



Die Gebührensatzung ist in der geänderten Form neu auszusetzen und ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlossen Ja: 22 / Nein: 1 / Anwesend: 23 / pers. beteiligt: 0

11 Ergänzung des Kriterienkatalogs zur Zuständigkeitsabgrenzung hinsichtlich der Gestaltung von Einfriedungen (Anlage zur Geschäftsordnung des Marktes Cadolzburg)

Sachverhalt: In seiner Sitzung am 30.09.2024 hat der Bau- und Umweltausschuss einstimmig beschlossen, dem Marktgemeinderat zu empfehlen, den Kriterienkatalog zur Zuständigkeitsabgrenzung hinsichtlich der Gestaltung von Einfriedungen zu ergänzen.

Ergänzt werden soll der Kriterienkatalog hinsichtlich der Art der Befreiung (Stabgitterzaun anstelle von Maschendrahtzaun) und die zukünftige Behandlung dieser Befreiung im Rahmen der laufenden Verwaltung.

Beschluss: Der Marktgemeinderat beschließt, die Anlage zur Geschäftsordnung um den Punkt „Art der Einfriedung – Stabgitterzaun anstelle Maschendrahtzaun“ zu ergänzen und die Zuständigkeit auf die Bauverwaltung zu übertragen.

Beschlossen Ja: 23 / Nein: 0 / Anwesend: 23 / pers. beteiligt: 0

12 Strategie Nahwärmeversorgung Ortsteil Cadolzburg im Rahmen der Erneuerung der Ortsdurchfahrt

Sachverhalt: Bezüglich des Umgangs mit dem Thema Nahwärme (juristisch korrekt: Fernwärme), insbesondere im Rahmen der Erneuerung der Ortsdurchfahrt in Cadolzburg, wurden bereits Beschlüsse gefasst, siehe Anlagen mit wesentlichen Unterlagen aus den Marktgemeinderatssitzungen vom Juni und September 2024 (bisherige Unterlagen mit „MGR 2024 06...“ und MGR 2024 09...“ bezeichnet). Aktuell offene Fragen, die in Form eines Antrags in der Sitzung im Juni 2024 gestellt wurden, werden im Vortrag der Firma Gbi beantwortet, welcher an diesen Sachverhalt angehängt ist. Im Folgenden wird zusätzlich zum Vortrag der Zusammenhang zwischen dem Erfordernis eines kommunalen Wärmekonzepts sowie der aktuell anstehenden Entscheidungen bezüglich der Umsetzung einer Nahwärmeversorgung im Rahmen der Erneuerung der Ortsdurchfahrt in Cadolzburg dargelegt.

Der Klimawandel erfordert Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien. In diesem Zusammenhang spielt die Fernwärme eine zentrale Rolle. Als umweltfreundliche und effiziente Methode der Energieversorgung kann Fernwärme einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaziele leisten. Durch die Nutzung von Abwärme aus industriellen Prozessen, Kraft-Wärme-Kopplung oder erneuerbaren Energiequellen ermöglicht sie die Reduzierung des Primärenergieverbrauchs und verringert den CO₂-Ausstoß im urbanen Raum.

Mit dem Ziel, die Transformation hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung weiter voranzutreiben, ist es notwendig, die Entwicklung und den Ausbau der Fernwärme-Infrastruktur gezielt zu fördern.

Kommunen sind angehalten ein Wärmekonzept erstellen, weil sie eine zentrale Rolle bei der Energiewende und dem Klimaschutz spielen. Ein kommunales Wärmekonzept bietet zahlreiche Vorteile, die im Kontext der Dekarbonisierung und der nachhaltigen Energieversorgung immer wichtiger werden:

1. Klimaschutz und Erfüllung nationaler Ziele

Ein Wärmekonzept ist ein wichtiger Baustein, um nationale und internationale Klimaziele zu erreichen. Der Wärmebereich ist für einen großen Teil der CO₂-Emissionen verantwortlich, und durch die Reduzierung des fossilen Energieeinsatzes können Kommunen erheblich zur Senkung der Emissionen beitragen.

2. Energieeffizienz und Kostensenkung

Durch die Analyse und Optimierung des kommunalen Wärmebedarfs und der Wärmeversorgung lassen sich Einsparpotenziale identifizieren. Dies führt nicht nur zu einer Reduzierung des Energieverbrauchs, sondern auch zu langfristigen Kosteneinsparungen für Haushalte, öffentliche Gebäude und Unternehmen.

3. Förderung erneuerbarer Energien

Ein Wärmekonzept unterstützt die Integration erneuerbarer Energien, wie Biomasse, Solarthermie oder Geothermie, in die kommunale Wärmeversorgung. Dies verringert die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und fördert eine nachhaltige und zukunftsichere Energieversorgung.

4. Planungssicherheit und strategische Ausrichtung

Ein gut durchdachtes Wärmekonzept bietet Kommunen eine klare Strategie, wie sie ihre Wärmeversorgung in den kommenden Jahren nachhaltig gestalten können. Es hilft, Investitionen zielgerichtet zu planen, Infrastrukturen auszubauen und zukünftige Heraus-

forderungen, wie steigende Energiekosten oder gesetzliche Vorgaben, besser zu bewältigen.

5. Erhöhung der Lebensqualität

Eine effiziente und umweltfreundliche Wärmeversorgung trägt zur Verbesserung der Luftqualität und zur Reduzierung der Umweltbelastung bei. Gleichzeitig kann sie die Attraktivität einer Kommune erhöhen, da moderne Infrastrukturen und niedrige Energiekosten positive Auswirkungen auf das Lebensumfeld haben.

6. Fördermittel und Finanzierung

Viele Förderprogramme auf nationaler und EU-Ebene unterstützen Kommunen bei der Erstellung und Umsetzung von Wärmekonzepten. Um diese Mittel in Anspruch nehmen zu können, müssen Kommunen konkrete Konzepte vorlegen, die ihre zukünftige Wärmeversorgung und -infrastruktur detailliert darlegen.

Zusammengefasst ist ein kommunales Wärmekonzept ein wichtiger Schritt, um auf lokaler Ebene nachhaltige Lösungen für die Wärmeversorgung zu entwickeln, die sowohl ökologisch als auch ökonomisch sinnvoll sind.

Die Ortsdurchfahrt „Nürnberger Straße“ spielt in Cadolzburg eine zentrale Rolle und ist in den kommenden Jahren zum Ausbau bzw. der Erneuerung vorgesehen. Dies schafft einen zeitlichen Entscheidungszwangspunkt, der das weitere Vorgehen im Sinne einer Zukunftentscheidung beeinflusst.

Der Vortrag durch die Gemeindewerke und das Ingenieurbüro GBI/ belence Energy zeigt die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens auf:

1. Ankauf und Ertüchtigung des bestehenden INFRA-Fernwärmenetzes – **gefördert**
2. Errichtung eines ersten Teilstückes (Ortsdurchfahrt: Nürnberger und Hindenburg Straße) mit Möglichkeit der Erweiterung (kleiner Ring) – **gefördert**
3. Kommunale Wärmeplanung - **gefördert**

Dr. Maley nimmt ab 18.52 Uhr an der Sitzung teil.

Die Vorsitzende Erste Bürgermeisterin Höfler begrüßt die anwesenden Fachreferenten, unter anderem den Geschäftsführer der GBI Herrn Zacherl. Dieser schildert nochmals kurz die Ausgangslage mit den Zwangspunkten im Ausbau der OD Cadolzburg, wofür jedoch nun eine umfangreiche Projektunterlage vorhanden sei.

Der begleitende Ingenieur im Projekt, Herrn Seefeld erläutert anhand der Präsentation die Ausgangslage und mögliche Entwicklungsvarianten.

Herr Jungkuntz von belence Energy erläutert die beauftragten Ergebnis- und Liquiditätsrechnungen in den verschiedenen Beteiligungsvarianten.

Dabei wird auf Nachfrage klargestellt, dass unabhängig von der enthaltenen kalkulatorischen Verzinsung von einem hundertprozentigem Eigenkapitalanteil ausgegangen wurde, um herauszufinden, ab wann eine Rentabilität ohne zusätzliche Finanzierung gegeben wäre.

Nach ausführlicher Darstellung der Rahmenbedingungen wird zur Frage des Standorts der Heizzentrale debattiert. Hier erscheint aufgrund der dringlichen Wartungsstaus in den vorhandenen Energieerzeugungsanlagen und der verzwickten Lage in der Tiefgarage, ein Alternativstandort (gegebenenfalls auf den zu entwickelnden Innenstadt-Areal) sinnvoll.

Aus Fördergründen müsse ein neuer Standort jedoch mit den bisherigen Anlagen verbunden werden.

Die Rückfrage, ob die BEW – Förderung in Höhe von 40 v.H. für das vorliegende Projekt sicher fließen würde, wird bejaht.

Nach fortgeführter Diskussion fasst MGR Strobl die Pro- und Contra-Punkte aus seiner Sicht zusammen:

Auf der positiven Seite stehe der Ausbau der Ortsdurchfahrt Cadolzburg und damit verbundene Synergieeffekte bei der Leitungsverlegung, die dann auch mindestens 10 Jahre lang unproblematisch verbaut bleiben würden. Ebenso sei die BEW Förderung ein großes Plus und der mit dem Ausbau des Nahwärmenetzes mögliche Ringschluss mit der bestehenden Wärmeversorgung.

Auf der anderen Seite sei der Ankauf der bestehenden Energiezentrale und die wohl zwingend erforderliche Neuerrichtung einer Heizzentrale ein unsicherer Kostenfaktor, und auch für den Ringschluss gebe es andere Alternativen.

Zudem sei das Investitionsvolumen von insgesamt 4,0 Millionen Euro, auch nach Abzug der Förderung- immer noch sehr hoch.

Das mitgeteilte Interesse der Anwohner reiche zwar aus, um eine Wirtschaftlichkeit darzustellen, ob diese am Ende tatsächlich auch anschließen würden, bleibe dahingestellt.



Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 23 · 7. Dezember 2024



Nachdem die Wärmeversorgung nicht zu den Pflichtaufgaben gehöre und die Kapazitäten bei den Gemeindewerken durch eine Vielzahl an anderen Projekten gebunden sei, solle man die Planungen erst im Zuge der Entwicklung des innerstädtischen Quartiers (altes Sägewerksareal) fortführen. Die SPD/BfC Fraktion lehne die Fortführung der Planungen deshalb ab.

MGR Fingerhut berichtet von keinem einheitlichen Stimmungsbild in der CSU/FWG-Fraktion und bedankt sich zunächst für die gute und differenzierte Darstellung durch die anwesenden Projektbegleiter. Er lege Wert auf die Feststellung, dass es bei der Debatte zum Projekt nicht um eine Stilisierung „für oder gegen“ Fernwärme gehen dürfe, sondern um die Bewertung der vorliegenden konkreten Maßnahme anhand der aktuellen Rahmenbedingungen. Die Grenze der Verschuldung der Gemeindewerke sei bereits überschritten, die Entwicklung und der Bau der Nahwärmeversorgung im Gewerbegebiet Schwadmühle West erfordere die volle Kapazität der GWC.

Vorstellbar sei allerdings eine Kooperation mit der infra fürth gmbh. Nachdem MGRin Geyer eine Vertagung des Tagesordnungspunktes in den Raum wirft, um eventuelle Kooperationsmöglichkeiten zu klären, stellt MGR Löbel fest, dass eine Abwägung berechtigter Sorgen stattgefunden habe, aus seiner Sicht die Chancen jedoch überwiegen. Zudem sei die gesetzlich vorgesehene kommunale Wärmeplanung durchaus ein öffentlicher Auftrag.

Werkleiter Slonski stellt klar, dass mit der infra bereits gesprochen wurde, diese jedoch nur an einem Verkauf der alten Anlagen interessiert sei. Hinsichtlich der Investitionskosten wäre auch eine Zwischenfinanzierung über einen Erschließungsträger möglich. Bei dem Projekt handele es sich um eine Zukunftsinvestition, welche Vorteile für die nächsten Generationen generiere.

MGR Wagner bedankt sich ebenfalls für die ausführlichen Informationen und spricht sich dafür aus, die vorhandenen Anlagen zu übernehmen, insbesondere um von der einmaligen Förderung zu profitieren.

MGR Bischoff sieht in der Erhöhung der Anschlussleistung durch die Erweiterung des vorhandenen Wärmenetzes eine Investition, die nur einem eng begrenzten Teil der Bevölkerung zu Gute komme. Rechne man die 1,3 Millionen Euro auf die angesetzten 44 Haushalte herunter, würde dies einen Invest von rund 29.545 Euro pro Haushalt bedeuten.

MGR Strobl weist erneut darauf hin, dass es durchaus Alternativen zum vorgeschlagenen Vorgehen gebe.

MGR Gassner bemerkt, dass erkennbar sei, dass zu diesem Thema unterschiedliche Generationen unterschiedliche Ansichten vertreten würden.

Die Vorsitzende Erste Bürgermeisterin Höfler verweist darauf, dass die Vergabeentscheidungen aufgrund des Förderverfahrens zeitnah getroffen werden müssten.

Nach Abschluss der Debatte und der Klarstellung, dass der Vorgehensbeschluss (Strategie) im öffentlichen Teil, die Vergabeentscheidungen im nichtöffentlichen Teil zu beschließen sind, lässt die Vorsitzende Erste Bürgermeisterin Höfler wie folgt abstimmen:

Beschluss: Der Marktgemeinderat nimmt den Vortrag zur Kenntnis und beauftragt die Gemeindewerke, im Sinne des Vortrags die Nahwärmeleitungen für Privatkunden und Gewerbetreibende in der Ortsdurchfahrt, Nürnberger Straße und Hindenburgstraße, wie vorgestellt umzusetzen und hierfür die weiteren notwendigen Schritte einzuleiten, um das Verfahren fortzuführen.

Abgelehnt Ja: 12 / Nein: 12 / Anwesend: 24 / pers. beteiligt: 0

13 Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse vom 16.09.2024

Vergabe Planungsleistungen Trinkwasserversorgung und Entwässerung Markgraf-Alexander-Straße Abschnitt Wachendorfer- bis Brandstätterstraße

Der Marktgemeinderat hat beschlossen, den Auftrag für die Planungsleistungen der Maßnahme Erneuerung der Leitungen der Trinkwasserversorgung und der Kanäle der Entwässerung des Streckenabschnitts der Ortsstraße Markgraf-Alexander-Straße in Cadolzburg in dem Abschnitt Wachendorfer Straße und Brandstätterstraße an die Firma Ingenieurbüro Christofori und Partner GbR, 91560 Heilsbronn, zu einem Bruttoangebotspreis von 242.324,93 Euro zu vergeben und die Beauftragung stufenweise je nach Bedarf durch die Verwaltung zu veranlassen.

Vergabe Straßenunterhaltarbeiten in Wachendorf

Der Marktgemeinderat hat beschlossen, den Zuschlag für die Straßenunterhaltarbeiten in Wachendorf auf das wirtschaftlichste Angebot der Firma Schöner aus Cadolzburg zu erteilen. Die Angebotssumme gem. Angebot vom 26.08.2024 beträgt 125.777,15 EUR brutto.

Kenntnis genommen

14 Mitteilungen und Anträge

Die Vorsitzende Erste Bürgermeisterin Höfler gibt folgende Mitteilungen bekannt:

- Der Motorradclub Cadolzburg lädt alle Marktgemeinderätinnen und Marktgemeinderäte zum Saisonabschlussfest am 26.10.2024 um 18 Uhr ein.
- Der nächste Radl- Stammtisch findet am Mittwoch, den 20.11.2024 um 18 Uhr statt. Informationen zum Treffpunkt folgen noch.

1. Bürgermeisterin Sarah Höfler schließt um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates. Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.



Bürgerstiftung Cadolzburg



Hilfe spenden, Zukunft stiften

Setzen Sie ein Zeichen mit Ihrer
Zuwendung und werden Sie Stifter!

Gemeinsam erreichen wir mehr!

Weitere Informationen erhalten Sie
unter www.cadolzburg.de oder direkt
bei 1. Bürgermeisterin Sarah Höfler
unter der Tel. 09103 – 50936



Rentenberatung für Versicherte der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern

Auch in Ihrer Nähe: Beratung - Kontenklärung - Rentenanträge durch den ehrenamtlichen Versicherungsältesten der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern (bisher Ober- und Mittelfranken).

Für den Landkreis Fürth/Bay.: **Siegfried Richter, Ballersdorfer Weg 6, 90556 Cadolzburg-OT Deberndorf.**

Vorherige Terminabsprache, unter ☎ 09103-8691, ist erforderlich.



Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 23 · 7. Dezember 2024



Wir informieren

**Das Rathaus Cadolzburg,
die Gemeindewerke und der Betriebshof sind
am Freitag, den 27. Dezember 2024
geschlossen.**

Benutzungssatzung des Wohnmobil- und Wohnwagenstellplatzes des Marktes Cadolzburg

vom 14.10.2024

Der Markt Cadolzburg erlässt auf Grund des Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung — GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende

Satzung

§ 1 Allgemeines

(1) Der Markt Cadolzburg betreibt auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 105/7 Gemarkung Cadolzburg (Höhbuck) einen Stellplatz als öffentliche Einrichtung zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen und Wohnwägen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen. Die betreffende Teilfläche ist mit einer roten umlaufenden Linie farblich umfasst.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Der Stellplatz dient ausschließlich Besuchern des Marktes Cadolzburg mit Wohnmobilen und Wohnwägen (Wohnanhängern) und zum Abstellen dieser Fahrzeuge, er darf somit auch ausschließlich von diesen Personen genutzt werden. Der Stellplatz ist nur für verkehrstüchtige und zugelassene Fahrzeuge freigegeben, diese dürfen ohne Voranmeldung gegen Gebühr abgestellt werden.

(2) Nicht zugelassen sind insbesondere PKWs, Gespanne (Kombination aus Zugfahrzeug und Anhänger) Motorräder, Busse, Lastkraftwagen (LKW), Zelte, alle Arten von Anhängern sowie Verkaufsanhänger.

(3) Auf dem Wohnmobilstellplatz werden Anlagen zum Bezug von Frischwasser und Strom gegen Gebühr für die Benutzer des Wohnmobilstellplatzes vorgehalten. Ferner besteht die Möglichkeit Abwasser über die dort installierte Einrichtung einzuleiten. Zum Zwecke der Entsorgung von Abfällen werden für die Benutzer des Wohnmobilstellplatzes Abfalleimer bereitgestellt.

(4) Der Stellplatz ist ganzjährig geöffnet. In den Wintermonaten ist der Bezug von Frischwasser nicht möglich. Die Nutzungsfläche des Stellplatzes kann durch den Markt Cadolzburg vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden.

§ 3 Hausrecht

(1) Der Markt Cadolzburg bzw. die von ihm beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Hausrecht aus. Die Benutzer des Stellplatzes haben den erteilten Anweisungen unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungssatzung kann der Markt Cadolzburg die erforderlichen Anordnungen erlassen, insbesondere auch einen Platzverweis erteilen.

(2) Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Markt Cadolzburg berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen. Der Nutzer bleibt in diesen Fällen zur Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes verpflichtet.

§ 4 Gebühren und Buchung

(1) Der Markt Cadolzburg erhebt für die Benutzung der Parkeinrichtung Gebühren. Die Gebühren bemessen sich gemäß der Sat-

zung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung des Wohnmobil- und Wohnwagenstellplatzes des Marktes Cadolzburg in der zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Fassung. Die Benutzungsgebühr ist über die zur Verfügung gestellten Bezahlrichtungen zu entrichten. Eine vorherige Reservierung ist nicht möglich.

§ 5 Betrieb/Verhalten

(1) Das Abstellen von Wohnmobilen und Wohnwägen (Wohnanhänger) hat auf der befestigten (asphaltierten) Fläche innerhalb der roten Linien zu erfolgen. Ein Abstellen auf der umliegenden Wiese ist nicht gestattet. Ordnung und Sauberkeit sind die Pflichten aller Nutzer. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.

(2) Toiletten aller Art dürfen nur in die dafür vorgesehene Entsorgungssäule entleert werden. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwasser außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist strafbar und wird geahndet. Die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen ist kostenlos. Für Grauwasser ist der dafür vorgesehene Bodeneinlauf zu benutzen und im Anschluss mittels Knopf an der Entwässerungssäule zu spülen.

(3) Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten (z. B. aufbauen von Zelten jeglicher Art, offenes Feuer, Grillen, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien, usw.) ist untersagt.

(4) Mit Rücksicht auf die Anwohner im Umfeld des Wohnmobilstellplatzes und auf andere Nutzer sind Lärmbelästigungen wie Türenschlagen, laute Musik und laute Unterhaltungen zu vermeiden. Die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist unbedingt einzuhalten. Der Betrieb von Generatoren ist untersagt.

(5) Hunde und andere Haustiere sind auf dem Stellplatz stets an der Leine zu halten. Von diesen verursachten Verunreinigungen sind umgehend durch den Tierhalter zu beseitigen.

(6) Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältern zu entsorgen.

(7) Das betreiben gewerblicher Tätigkeiten (z.B. Kirchweihbetrieb) ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Marktes Cadolzburgs zulässig.

§ 6 Veranstaltungen/sonstige Nutzung

(1) Im Bedarfsfall kann die Nutzung des Stellplatzes vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben werden, ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen den Markt Cadolzburg abgeleitet werden kann.

(2) Einschränkende, geplante Veranstaltungen auf dem Platz werden rechtzeitig durch Aushang und Beschilderung durch den Markt Cadolzburg bekannt gemacht.

§ 7 Haftung

(1) Die Benutzung des Stellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Stellplatz wird nur eingeschränkt durchgeführt. Die Nutzer des Stellplatzes haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Benutzungssatzung verursacht werden.

(2) Die Nutzer haben keinen Anspruch auf Bereitstellung von Frischwasser und Strom der Markt Cadolzburg haftet demnach nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- und/oder Trinkwasserversorgung entstehen.

(3) Im Bedarfsfall kann die Nutzung des Stellplatzes vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben werden, ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen den Markt Cadolzburg abgeleitet werden kann.

(3) Minderjährige Kinder sind durch die Eltern bzw. Aufsichtsberechtigten stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern bzw. die Aufsichtsberechtigten.



Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 23 · 7. Dezember 2024



§ 8 Zuwiderhandlungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit §17 OWiG mit Bußgeld von mindestens 5,- € und höchstens 1.000,-€ belegt werden. Bei fahrlässiger Zuwiderhandlung wird das Höchstmaß des angedrohten Bußgeldes gem. §17 Abs. 2 OWiG um die Hälfte reduziert.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie Art. 4 und 5 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes finden Anwendung.

(3) Vertreter der Gemeinde können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzungssatzung verstoßen, des Platzes verweisen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Benutzungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

MARKT CADOLZBURG

Sarah Höfler
Erste Bürgermeisterin

Gebührensatzung des Marktes Cadolzburg für die Benutzung des Wohnmobil- und Wohnwagenstellplatzes vom 14.10.2024

Der Markt Cadolzburg erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, sowie Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

Satzung

§ 1 Allgemeines/Anwendungsbereich

(1) Der Markt Cadolzburg betreibt auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 105/7 Gemarkung Cadolzburg (Höhbuck) einen Stellplatz als öffentliche Einrichtung zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen und Wohnwägen (Wohnanhängern) für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen. Die betreffende Teilfläche ist mit einer roten umlaufenden Linie farblich umfasst.

(2) Diese Gebührensatzung gilt für die Nutzung des unter Abs. 1 stehenden Stellplatzes am Höhbuck in Cadolzburg. Die Satzung über die Benutzung des Wohnmobil- und Wohnwagenstellplatzes in ihrer jeweils geltenden Fassung findet ebenfalls Anwendung.

§ 2 Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Benutzung des Stellplatzes des Marktes Cadolzburg ist gebührenpflichtig. Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben.

(2) Die sich auf dem Stellplatz befindlichen Einrichtungen zur Frischwasserversorgung und Stromversorgung sind mit Münzautomaten ausgestattet und können gegen Zahlung des entsprechenden Entgeltes genutzt werden.

(3) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Abstellen eines Fahrzeuges auf dem Stellplatz und wird grundsätzlich sofort zur Zahlung fällig.

(4) Die Gebühr ist mit den für den Stellplatz vorhandenen Bezahlsystemen zu entrichten

§ 3 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist der jeweilige Benutzer. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschildner

§ 4 Gebühren und Buchung

(1) Die Gebühren betragen

Nutzungszeitraum
24 Stunden

Gebühr in EUR
15,00 €

(2) Die Höchstparkdauer wird auf drei Wochentage (72 Stunden) festgesetzt. Eine erneute Nutzung des Platzes ist erst nach einer festgelegten Wartezeit von zwei Wochentagen (48 Stunden) möglich.

§ 5 Haftung

(1) Die Entrichtung der Benutzungsgebühr berechtigt den Nutzer lediglich zur Benutzung einer freien Teilfläche des unter §1 definierten Platzes.

(2) Der Markt Cadolzburg haftet nicht bei einer Maximalbelegung des Stellplatzes. Es wird keine Haftung übernommen oder Ersatz geleistet.

§ 6 Zuwiderhandlungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit §17 OWiG mit Bußgeld von mindestens 5,- € und höchstens 1.000,-€ belegt werden. Bei fahrlässiger Zuwiderhandlung wird das Höchstmaß des angedrohten Bußgeldes gem. §17 Abs. 2 OWiG um die Hälfte reduziert.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie Art. 4 und 5 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes finden Anwendung.

(3) Vertreter der Gemeinde können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzungssatzung verstoßen, des Platzes verweisen.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

MARKT CADOLZBURG

Sarah Höfler
Erste Bürgermeisterin

Gebührensatzung des Marktes Cadolzburg für die Mehrzweckhalle Wachendorf vom 14.10.2024

Der Markt Cadolzburg erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, sowie Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) und der Beschlüsse des Marktgemeinderates vom 18.03.2024 folgende Gebührensatzung für die Mehrzweckhalle Wachendorf.

§ 1 Allgemeines

(1) Der Markt Cadolzburg hat erhebliche Mittel für den Bau und die Sanierung der Mehrzweckhalle Wachendorf aufgewendet. Zur teilweisen Deckung des der Marktgemeinde entstehenden Aufwandes von Unterhalt, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Mehrzweckhalle werden Benutzungsgebühren entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen auf Grundlage der erfolgten Gebührenkalkulation erhoben.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Diese Gebührensatzung gilt für die Nutzung von Räumen der Mehrzweckhalle Wachendorf.

§ 3 Gebühren und Fälligkeit

(1) Der Markt Cadolzburg erhebt für die Benutzung der Räume in der Mehrzweckhalle eine Gebühr. Diese Gebühr entsteht bei der Buchung durch die Nutzer gemäß der Benutzungssatzung, als auch bei Abschluss eines separaten Nutzungsvertrages.

(2) Die Abrechnung für den Übung- und Trainingsbetrieb erfolgt jeweils zum Quartalsende des jeweiligen Buchungsjahres. Gebühren die mit einem Nutzungsvertrag fixiert werden, sind sofort fällig.

§ 4 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist der Benutzer bzw. der Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschildner

§ 5 Untervermietung

(1) Eine Untervermietung der gemieteten Räume ist nicht zulässig



Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 23 · 7. Dezember 2024



§ 6 Gebühren und Buchung

(1) Folgenden Gebühren werden für die Benutzung der Räumlichkeiten erhoben.

Nutzung nach Stunden	Gebühr in EUR/Std.
Große Halle	41,00 €
Kleine Halle	11,00 €
Kegelbahn (beide Bahnen)	15,00 €
Küche/Gastrobereich	7,00 €
Kostenersatz für Hausmeister bzw. Bauhofmitarbeiter, Reinigungspersonal (Sonderreinigung) pro Person	gemäß tatsächlichem Anfall

Nutzung nach Tagen	Gebühr in EUR/Tag
Große Halle Tagespreis (14 Std.) zzgl. Kosten für Starkstrom (Abrechnung erfolgt hier nach tatsächlich angefallenen Kosten)	574,00 €
Kleine Halle Tagespreis (14 Std.)	154,00 €
Küche/Gastrobereich (14 Std.)	98,00 €

Nutzung nach Monaten	Gebühr in EUR/Monat
Mittagsbetreuung	5.721,00 €
Tennis	1.083,00 €

(2) Im Falle einer steuerlichen Würdigung gemäß UStG werden die in der Tabelle festgelegten Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ausgewiesen.

(3) Die Gebühren für die Benutzung der großen Halle, kleinen Halle und Tennis werden für ortsansässige Vereine um 60 % reduziert, andere Gebühren bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Gebühren für die Benutzung der großen und kleinen Halle werden für ortsansässige Gemeindebürger um 40% reduziert, andere Gebühren bleiben hiervon unberührt.

(5) Wird nach Ende der Nutzung eine Sonderreinigung erforderlich, so hat der Benutzer bzw. Veranstalter zusätzlich die Kosten einer solchen Sonderreinigung der Marktgemeinde zu erstatten.

(6) Bei Nutzung der Mehrzweckhalle ohne Buchung bzw. Rücksprache und Zustimmung der Gemeindeverwaltung, wird die doppelte Gebühr erhoben.

(7) Gebuchte Räumlichkeiten können innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei der Marktverwaltung vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei storniert werden.

(8) Werden aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, bereits bezahlte Stunden nicht belegt, besteht für den Benutzer kein Anspruch auf eine Freistunde oder einen finanziellen Ausgleich.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Jeder Nutzer der Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle erhält eine Ablichtung dieser Gebührensatzung.

(2) Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

MARKT CADOLZBURG

Sarah Höfler
Erste Bürgermeisterin

Hinweis: Die Anlagen sind auf der Internetseite des Marktes unter www.cadolzburg.de einsehbar.

Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Markt Cadolzburg (Sondernutzungssatzung – SoNS)

vom 14.10.2024

Aufgrund der Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des erlassenen der Markt Cadolzburg folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast des Marktes stehenden, öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen (öffentliche Straßen) im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG).

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:

- Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, einschließlich Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen,
- Kreisstraßen,
- Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
- sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG

mit ihren Bestandteilen (insbesondere Gehwegen, Radwegen, Parkplätzen, unbefestigten Randflächen und Straßenbegleitgrün) im Sinne des Art. 2 BayStrWG in seiner jeweils geltenden Fassung.

(3) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften, z. B. für Märkte nach der Gewerbeordnung bestehen.

(4) Für Plakatierungen im Bereich von öffentlichen Straßen, die den Gemeingebrauch beeinträchtigen, gilt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer des Markt Cadolzburg (Plakatierungsverordnung).

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Gemeingebrauch ist die Benutzung öffentlicher Straßen für den Verkehr, deren Benutzung jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet ist. Vom Verkehrszweck umfasst und somit zum Gemeingebrauch zählend ist nicht nur die Nutzung der Straße zum Aufenthalt oder zur Fortbewegung, sondern vornehmlich auf innerörtlichen Straßen, insbesondere in Fußgängerbereichen, auch die Begegnung und Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern (kommunikativer Gemeingebrauch).

(2) Sondernutzung ist die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus.

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

1) Soweit Art. 21 BayStrWG oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen, unterliegt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) dem öffentlichen Recht und bedarf der Erlaubnis des Marktes. Dies gilt auch dann, wenn durch die Ausübung der Sondernutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann (§ 6 Gestattung).

(2) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.

(3) Vorübergehende Beeinträchtigungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung bleiben dabei außer Betracht.

(4) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.

§ 4

Erlaubnis

(1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem



Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 23 · 7. Dezember 2024



- Recht (§ 6) zugelassen. Die Erlaubnis wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen erforderlich ist; insbesondere kann der Ersatz der durch die Sondernutzung für den Markt entstehenden Kosten geregelt werden. Sicherheitsleistungen können verlangt werden.
 - (3) Die Erlaubnis geht auf einen Rechtsnachfolger über, soweit dies im Erlaubnisbescheid nicht ausgeschlossen ist.
 - (4) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies dem Markt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
 - (5) Die Erlaubnis nach dieser Satzung ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen.
 - (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BayStrWG.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Fensterbänke, Wandschutzstangen, Gebäudesockel, Eingangsstufen und Sonnenschutzdächer;
 - b) bauaufsichtlich genehmigte Arkaden oder Durchgänge, wenn damit hinter der festgesetzten Baulinie öffentlicher Verkehrsgrund geschaffen wird oder besteht;
 - c) Weihnachtsschmuck einschl. Beleuchtung;
 - d) Festumzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen;
 - e) Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen aus Anlass von religiösen und mildtätigen Veranstaltungen.
- (2) Eine Erlaubnis ist ferner nicht erforderlich, wenn die Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 der Straßenverkehrsordnung – StVO – erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO bestehen;
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.
- (4) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 6

Gestattungsvertrag

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, können durch Gestattungsvertrag zugelassen werden. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
 - a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung, es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird,
 - b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden.

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt (Erlaubnisnehmer).
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlage unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zu den Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Straßenrinnen und Straßenabläufen ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts Anderes ergibt. Aufgrabungen sind dem Markt vor Beginn besonders anzuzeigen.

- (3) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (4) Bei Baumaßnahmen aller Art sind dem Markt gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.
- (5) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.

§ 8

Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Markt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat den Markt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat den Markt alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann der Markt einen angemessenen Vorschuss oder eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der Anlagen oder der sonstigen Gegenstände, mittels deren er die Sondernutzung ausübt. Der Markt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundflächen, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen den Markt.
- (5) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und dem Markt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch den Markt oder durch den zuständigen Straßenbaulastträger.

II.

Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

§ 9

Antrag und Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt. Der Erlaubnis-antrag ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang, Dauer und Abmessung der Sondernutzung anzugeben. Der Antrag ist vierzehn Wochentage vor Sondernutzungsbeginn bei der Markt-gemeinde zu stellen. Der Markt kann verlangen, dass der Antrag in geeigneter Weise, insbesondere durch Plan und Beschreibung, erläutert wird.
- (2) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1:1000) beizufügen.

§ 10

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - d) für das Nächtigen und Lagern,
 - e) für aktives Betteln, insbesondere das Ansprechen oder Verfolgen von Personen oder das Verengen von Zugängen (aggressives Betteln) mit Kindern und Tieren,
 - f) für das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsfähig sind
- (2) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen
 - a) für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen, sofern es geeignet ist, den Gemeingebrauch Anderer oder die Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen,



Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 23 · 7. Dezember 2024



- b) für das gewerbliche Musizieren oder gewerbliche Darbietungen, die mit einem Warenverkauf verbunden sind,
- c) für das Verweilen und Niederlassen zum gewerblichen oder gemeinnützigen Sammeln von Geldern und Gütern, sowie zur Werbung von Mitgliedschaften.
- (3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet. Die Berücksichtigung von ortsplannerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für den verkehrsberuhigten Geschäftsbereich.
- (4) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 11

Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 12

Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist dem Markt anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst zu dem Zeitpunkt als beendet, zu welchem der Markt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 13

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Der Markt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung untersagt wird.

§ 14

Kostensatz und Gebühren

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Markt Cadolzburg in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung und die Gestattung selbst sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Markt Cadolzburg (Sondernutzungsgebührensatzung) zu entrichten.
- (3) Sind bereits Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften entstanden (z. B. Werbeanlagensatzung, Plakatierungsverordnung, Marktsatzung, Baugenehmigung, StVO-Bescheid) befreit dies nicht von einer Zahlung der Sondernutzungs- bzw. Gestattungsgebühren.
- (4) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die dem Markt als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Der Markt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 15

Zuwerdhandlungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt oder die mit einer Erlaubnis verbundenen

vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt, kann gemäß Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 66 Nr. 2 BayStrWG sowie §17 OWiG mit Bußgeld von mindestens 5,- € und höchstens 1.000,-€ belegt werden. Bei fahrlässiger Zuwiderhandlung wird das Höchstmaß des angedrohten Bußgeldes gem. §17 Abs. 2 OWiG um die Hälfte reduziert.

III.

Schlussbestimmungen

§ 16

Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum vom 11.01.1983 außer Kraft.

MARKT CADOLZBURG

Höfler Sarah
Erste Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Markt Cadolzburg (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNGebS)

vom 14.10.2024

Aufgrund der Art. 18 Abs. 2a und 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt der Markt Cadolzburg folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Markt Cadolzburg erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen auf den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen sowie an Ortsdurchfahrten Sondernutzungsgebühren.
- (2) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege oder Plätze über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden und durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (§ 2 Sondernutzungssatzung).

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Sondernutzungsgebühren werden erhoben für die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs durch erlaubte und nicht erlaubte Sondernutzungen.
- (2) Die Vorschriften der Sondernutzungsgebührensatzung gelten auch für Gestattungsverträge nach § 6 der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Markt Cadolzburg (Sondernutzungssatzung). Die Höhe der Gebühren für Gestattungen richtet sich nach denjenigen über Sondernutzungen, sofern vertraglich nichts Anderes geregelt ist.

§ 3

Gebührenmaßstab und -höhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch, sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegeben Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle €-Beträge aufzurunden. Die Mindestgebühr je Festsetzung beträgt € 5,-.



Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 23 · 7. Dezember 2024



§ 4

Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührensschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 5

Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- (4) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und kirchlichen Veranstaltungen,
 - d) für nichtgewerbliche Veranstaltungen zur Unterhaltung, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches.
- (5) Gebührenfreiheit ist zu gewähren für
 - a) Informationen und Wahlwerbung zugelassener politischer Parteien und Gruppierungen (Informationsstände); das gleiche gilt für Volksentscheide und Bürgerbegehren
 - b) künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z. B. Standkonzerte, spontane Musikeinlagen, Straßentheater und dgl.) von kurzer Dauer ohne Wiederholungsabsicht und ohne Entgegennahme von Entgelt.
 - c) öffentliche Veranstaltungen und Feste jeglicher Art von Vereinen, Dorfgemeinschaften und Parteien, die ihren Sitz im Markt Cadolzburg haben.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehen der Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenschildsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 8

Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren nicht erstattet werden.

§ 9

Zuwiderhandlungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser

Satzung zuwiderhandelt oder die mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt, kann gemäß Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 66 Nr. 2 BayStrWG sowie §17 OWiG mit Bußgeld von mindestens 5,- € und höchstens 1.000,-€ belegt werden. Bei fahrlässiger Zuwiderhandlung wird das Höchstmaß des angedrohten Bußgeldes gem. §17 Abs. 2 OWiG um die Hälfte reduziert.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.01.1983 außer Kraft.

Markt Cadolzburg, den 14.10.2024

Höfler Sarah
Erste Bürgermeisterin

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum (Sondernutzungsgebührenverzeichnis)

Tarif-Art der Nutzung: Nr.	Bemessungsgrundlage:	Gebührensatz in Euro
1. Automaten/Warenautomaten	je 0,5 m ² Ansichtsfläche/Jahr	50,00 €
2. Baustelleneinrichtungen, Baubuden, Baubaracken, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Baugerüste, Baustoff- und Schuttablagerungen u. ä.	je m ² beanspruchte Straßenfläche/Tag	0,20 €
3. Blumenkübel, Tröge u. ä. (soweit nicht in Tarif-Nr. 16 enthalten)	je Stück/Jahr	15,00 €
4. Bodenanker, verlegte Rohre, Leitungen, Überbauungen, Über-Leitungen, Injektionsanker usw.	vorübergehend je lfd. m/Woche fest verlegt je lfd. m/Jahr:	2,50 €
	a.) 1-30 lfd.m.	5,00 €
	b.) 31-70 lfd.m.	3,50 €
	c.) 71-120 lfd.m.	2,20 €
	d.) 121-200 lfd. m.	1,20 €
	e.) > 200 lfd. m	0,80 €
5. Briefverteilerkästen	einmalig/je Stück	40,00 €
6. Christbaumverkauf	je m ² beanspruchter Fläche/Tag	0,20 €
7. Containeraufstellung	Tag/m ²	0,50 €
8. Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung	je Fahrzeug/Tag	40,00 €
9. Fahrzeuge für Werbe- und Verkaufsveranstaltungen	je Fahrzeug/Tag	40,00 €
10. Filmaufnahmen/Drehgenehmigungen	Jahreserlaubnis ohne Sperrung Tageserlaubnis mit Absperrung	400,00 € 50,00 €
11. Flyerverteilung	gewerblich/Verteilperson/Tag nicht gewerblich	50,00 € gebührenfrei
12. Gehwegstopper, mobile Werbeträger, Hinweisschilder, u. ä. am unmittelbaren Ort der Leistung (soweit nicht in Tarif-Nr. 16 enthalten)	je Stück/Jahr	30,00 €
13. Informationsstände	gewerbliche Nutzung/Stand/Tag nicht gewerbliche Nutzung	15,00 € gebührenfrei
14. Lagerung von Gegenständen aller Art, insofern dies nicht gesetzlichen oder umweltrechtlichen Bestimmungen widerspricht	je m ² beanspruchte Straßenfläche/Tag	2,50 €
15. Bereitstellung einer Parkfläche zur Errichtung einer geschäftlich betriebenen E-Ladestation für E-Fahrzeuge	Je m ² beanspruchte Straßenfläche/ Parkplatzfläche/Monat	4,50 €
16. Freischankflächen vor Cafes, Eisdielen und Gastwirtschaften inkl. Inventar (Tische und Stühle, Sonnenschirme, Blumenkübel, Kartenständer, etc.)	je m ² /Saison (01.02. – 31.10.)	15,00 €
17. Stehtische bei Gewerbebetrieben	je Stehtisch/Aktionstag	10,00 €
18. Verkaufsstände, Fliegende Händler	je Stand/Tag	30,00 €
19. Feste Verkaufsstände	je m ² beanspruchte Straßenfläche/Jahr	10,00 €
20. Warenauslagen, Warenkörbe oder andere bewegliche Einrichtungen, die der Ausstellung von Waren dienen.	je m ² beanspruchter Straßenfläche/Jahr	60,00 €
21. Sondernutzungen, die in den vorstehenden Gebührentarifen nicht erfasst sind	Rahmengebühr	€ 5,- bis € 500,-



Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 23 · 7. Dezember 2024



Wir gratulieren zum Geburtstag



Herr Dr. Gerd Gasser konnte seinen 90. Geburtstag im Kreise seiner Familie feiern.
1. Bürgermeisterin Sarah Höfler besuchte den Jubilar und überbrachte die Glückwünsche sowie ein Präsent des Marktes Cadolzburg.

Madmoiselle Marie wird neu aufgelegt



Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu dürfen, dass das beliebte Musical „Madmoiselle Marie“ der Cadolzburger Burgfestspiele in der Hohenzollernburg zu Cadolzburg wieder neu aufgelegt wird. 80 Jahre nach Kriegsende ist das Thema aktueller denn je, und so reifte die Idee das beliebte Stück, das 2017 auch verfilmt wurde, wiederaufzunehmen. Mit bekannten und neuen Gesichtern des engagierten Ensembles aus 80 Darstellern, mit den musikalischen Highlights aus den 50er Jahren und vielen neuen Elementen in der weiterentwickelten Choreografie von Kathleen Bengs. **Zur Geschichte:** Zehn Jahre nach Kriegsende beginnt in Deutschland ein neues Zeitalter. Die Menschen finden Arbeit, es entstehen Kaufhäuser, die gewonnene Fußball-WM 1954 schafft neues Selbstvertrauen. Während die Jugend Rock'n Roll tanzt, rückenfreie Kleider trägt und mit Schmalzlocken dem amerikanischen „Way of Life“ nachempfiehlt, lasten auf der Kriegsgeneration noch immer die Schatten der Vergangenheit. Marie, eine selbstbewusste Bäuerin aus einem verschlafenen fränkischen Dorf, studiert in Heidelberg Lehramt Französisch. Sie kümmert sich um ihre beiden Kinder und unterstützt die resolute Mutter. Marie wartet noch immer auf die Rückkehr ihres Mannes Hans aus der russischen Kriegsgefangenschaft. Deshalb verschließt sie sich dem Werben von Francois, ein ehemaliger Kriegsgefangener und Zwangsarbeiter, der nach Kriegsende geblieben ist und weiter auf ihrem Hof arbeitet. Nur durch seine Unterstützung ist es ihr möglich zu studieren. Während der Heuernte gibt sie seinem Werben nach und begleitet ihn zu seinen Eltern in der Nähe von Oradour in Frankreich. Mit Eiseskälte wird sie empfangen. Die Liebe wird auf eine ernsthafte Probe gestellt. 1955 verhandelt Konrad Adenauer mit Chruschtschow über die Freilassung der letzten deutschen Kriegsgefangenen. Hans kommt zurück, und Marie muss sich entscheiden... Autor Fritz Stiegler, inszeniert von Jan Burdinski, Choreographie Kathleen Bengs, Komposition und musikalische Leitung Matthias Lange. **Über 80 Darsteller/innen werden Sie bei dieser spektakulären Freilichtinszenierung vor der Hohenzollernburg zu Cadolzburg vom 25. Juni bis 26. Juli 2025 begeistern.** Wir freuen uns auf Ihren Besuch! Weitere Infos, Termine und Karten unter www.cadolzburg-burgfestspiele.de

Aktiv im besten Alter



Die Veranstaltungen des Seniorenbörse sind kostenfrei.
Spenden sind willkommen!

Repair-Café in der Haffnersgartenscheune

Freitag, 13.12.2024, 17:00 – 19:00 Uhr

Ob Plattenspieler, Staubsauger, Bügeleisen oder Fahrrad – das Team des Cadolzburger Repair-Cafés repariert alles! Neuerdings werden auch Textilien repariert oder ausgebessert. Die Reparatur ist kostenlos, Spenden werden natürlich gerne genommen.

Anmeldung bitte beim Quartiersmanagement, Sarah Schenk, Tel. 0176 62 52 06 12 an.

☺ Senientreff 60+ in der Haffnersgartenscheune

Mit Kaffee und Kuchen, reden und lachen!
Mittwoch, 18.12.2024, 14:30 – 16:30 Uhr

☺ Krafttraining für fitte Senioren in der Haffnersgartenscheune

Jeden Mittwoch 18:00 – 19:00 Uhr

☺ Walking: Treffpunkt kath. Kirche St. Otto, Pleikershofer Str. 12

Jeden Montag um 9:00 Uhr

☺ Boccia / Boule an der Bahn am Bronnamberger Weg

Jeden Montag bei gutem Wetter ab 13:00 Uhr.

☺ Wandern – nächster Termin: Samstag, 14.12.2024

Weitere Informationen auf unserer Webseite

Veranstaltungen des Seniorenbörse Cadolzburg in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Demenzfreundliche Kommune und dem Quartiersmanagement Cadolzburg

Erzählcafé in der Haffnersgartenscheune,

Dienstag, 10.12.2024, 14:30 – 16:00 Uhr

Thema: Haushalt früher und heute, alte Hausmittel

Handarbeitstreff in der Haffnersgartenscheune

Mittwoch, 11.12.2024, 14:00 -16:00 Uhr

Arbeitskreis „Demenzfreundliche Kommune“ im Bürgerhaus, kl. Bürgersaal 3. OG, Hindenburgstr. 14

Dienstag, 10.12.2024, 9:00 – 11:00 Uhr

weitere Infos bei: Sarah Schenk, 0176 6252 0612

Kontakt und weitere Informationen:
info@seniorenbeirat-cadolzburg.de
www.seniorenbeirat-cadolzburg.de



BÜRGERBUS CADOLZBURG FÜR ALLE BÜRGERINNEN UND BÜRGER!



Der Bürgerbus fährt für Sie von Montag bis Freitag,
08:30 – 17:00 Uhr.

Anmeldung Ihrer Fahrten unter Tel. 09103 – 509 30

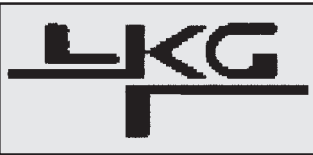
- Montag - Donnerstag für den nächsten Tag
- Freitag für Montag

Folgende Daten sind erforderlich:

- Ihr Name und Ihre Telefonnummer
- Abholort und Abholdatum mit Uhrzeit
- Ziel der Fahrt (ggf. mit Termin-Nennung)
- Rückfahrt mit Uhrzeit

Ihr Bürgerbus-Team

Landeskirchliche Gemeinschaft



Es wird herzlich eingeladen zu den Gottesdiensten der LKG Cadolzburg im evang. Gemeindehaus Wachendorf, Ringstr. 35 am **Sonntag 15.12.2024 um 18.00 Uhr** zum Abendgottesdienst, am **Dienstag 24.12.2024 um 16.00 Uhr** zum Heilig-Abend-Gottesdienst, am **Mittwoch 1.1.2025 18.00 Uhr** Neujahrsgottesdienst sowie zum Gesprächs-Abend „Bibel aktuell“ am **Mittwoch, den 18.12.2024 um 19.30 Uhr**. Für Anfragen und Beratung steht Prediger I. Bender zur Verfügung, Tel. 8366.

Sternsinger gesucht

Um Kindern weltweit zu helfen, suchen wir, die kath. Jugend St.

Aus alter fränkischer Zeit

Musik, Geschichten und Gedichte zur fränkischen Weihnacht

Musiziert und gelesen von

Elfriede Appold (Zither) ★

Sabine Besinger (Querflöte & Gitarre)

Kerstin Weißgerber (Blockflöte & Klarinette)



Eintritt frei - Spende erbeten

Samstag, 21.12.2024
17 Uhr
Markgrafenkirche
Cadolzburg

Evangelische Kirchengemeinde

Evang. Pfarramt Cadolzburg: Tel. 8218, Internet: www.cadolzburg-evangelisch.de, E-Mail: pfarramt.cadolzburg@elkb.de; Pfrin. Johanna Robledo (Cadolzburg), E-Mail: johanna.robledo@elkb.de; Pfr. Miertschischk (Wachendorf/Egersdorf/Steinbach), Tel. 8270, E-Mail: thomas.miertschischk@elkb.de; Evang. Pfarramt Zautendorf: Tel. 8241, Pfr. Miertschischk (Zautendorf), Tel. 8270, Internet: www.evangelisch-zautendorf.de, E-Mail: pfarramt.zautendorf@elkb.de

Cadolzburg

Mi. 11. Dez. 19.00 Uhr
Sa. 14. Dez. 11.00 Uhr
So. 15. Dez. 10.30 Uhr
Di. 17. Dez. 18.00 Uhr

Frauenkreis – Advent-Vorfreude auf Weihnachten
Taufgottesdienst
Familiengottesdienst mit der Kita „Zur Heiligen Heid“, Pfr. Thomas Miertschischk
Männertreff – Weihnachtlicher Abend mit Musik, Gedichten und Geschichten mit dem Imkerduo
Aus alter fränkischer Zeit – Musik, Geschichten und Gedichte zur fränkischen Weihnacht mit Elfriede Appold (Zither), Sabine Besinger (Querflöte und Gitarre) und Kerstin Weißgerber (Blockflöte und Klarinette) in der Markgrafenkirche
Abendgottesdienst mit Taize-Liedern, Pfarrerin Johanna Robledo und Team

Sa. 21. Dez. 17.00 Uhr

So. 22. Dez. 18.00 Uhr

Die Cadolzburger Minis treffen sich **jeden Montag um 15.30 Uhr** und **jeden Mittwoch um 9.30 Uhr** im Gemeindehaus Cadolzburg. Der Chor Carmina Nova probt **jeden Do. ab 20.00 Uhr** im Gemeindehaus Cadolzburg. **Jeden Freitag um 16.30 Uhr** (außer in den Ferien) trifft sich die Teeniegruppe im Jugendkeller des Gemeindehauses Cadolzburg.

Wachendorf

Mo. 9. Dez. 19.00 Uhr
Sa. 14. Dez. 9.30 Uhr
So. 22. Dez. 10.30 Uhr

Frauenkreis – „Auf Weihnachten zu...“
Vater-Kind-Tag
SonntagHoch3-message_music_miteinander, Gottesdienst in freier Form mit dem SonntagHoch3-Team
Posaunenchorprobe der LKG

jeden Do. 19.30 Uhr

Zautendorf

So. 15. Dez. 9.15 Uhr
jeden Mo. 19.45 Uhr
Aktuelles im Internet: www.zautendorf-evangelisch.de

Gottesdienst mit Pfarrer Thomas Miertschischk
Posaunenchorprobe im Gemeindehaus

Katholische Gottesdienste und Veranstaltungen

Katholisches Pfarramt St. Otto, Pleikershofer Str. 12, Cadolzburg - Tel. 0 9103-79 73 59 - Fax 09103-20 43
Internet: www.cadolzburg-katholisch.de - E-Mail: ssb.fuerth-land@erzbistum-bamberg.de

Di. 10. Dez. 9.00 Uhr

Eucharistiefeier
Seniorenachmittag im kleinen Pfarrsaal

14.00 Uhr

Sa. 14. Dez. 17.00 Uhr

Vorabendmesse in St. Marien Langenzenn, Verabschiedung Hr. Hafner

So. 15. Dez. 9.00 Uhr

Eucharistiefeier

9.00 Uhr

Kinderkirche Beginn im großen Pfarrsaal

17.00 Uhr

Bußgottesdienst

Di. 17. Dez. 9.00 Uhr

Eucharistiefeier entfällt!

9.45 Uhr

Treffen Besuchsdienst

Sa. 21. Dez. 17.00 Uhr

Vorabendmesse

So. 22. Dez. 9.00 Uhr

Eucharistiefeier

9.00 Uhr

Kinderkirche Beginn im großen Pfarrsaal

17.00 Uhr

Friedenslichtandacht

Otto, für den 3. bis 6. Januar fleißige und motivierte Sternsinger. Das Motto der diesjährigen Aktion lautet: „Erhebt eure Stimme! –

Sternsingen für Kinderrechte“. In kleinen Gruppen gehen wir von Haus zu Haus und sammeln Spenden. Wir freuen uns dabei über

jeden, der mithilft – egal welcher Konfession man angehört.

Für Verpflegung ist ausreichend gesorgt und nach jedem Tag gibt es für jeden Sternsinger eine kleine Belohnung mit nach Hause. Als Dankeschön für euren Einsatz und Dienst gehen alle Sternsinger gemeinsam bowlen.

Der Termin hierfür wird noch bekanntgegeben. **Wenn du jetzt auch Lust hast, Menschen sowohl hier an der Haustüre als auch in fernen Ländern eine Freude zu machen, dann melde dich gerne bei uns:**

Franz Krämer: 01590 8405383; Tim Bohlinger: 0163 6784093; jugend-cadolzburg@gmx.de. Die Gewandprobe findet am 27.12. um 11.00 Uhr im Jugendheim St. Otto statt. Wir freuen uns auf eure Unterstützung!

Jgl
STEINMETZ ARBEITEN

NATÜRLICH IN STEIN

Naturstein für Haus und Garten

- Treppen
- Fensterbänke
- Böden

Mit langjähriger Erfahrung und Präzision schaffen wir individuelle und einzigartige Stücke. Bei uns erhalten Sie vom Aufmaß, über den Zugschnitt bis hin zum Einbau alles aus einer Hand.

GRABMALE-IGL.DE

GRABMALE IGL GMBH
Thomas Igl
Steinmetzmeister,
staatl. geprüfter Steintechniker
Mühlsteig 59
90579 Langenzenn
Tel.: 09101 - 2976
grabmale-igl@t-online.de

BESTATTUNGEN
FORSTMEIER

„Opa liebte den Wald.
Wir haben ihn unter einem Baum bestattet.“

FORSTMEIER Bestattungen
Friedrich-Ebert-Straße 11 • 90766 Fürth
beratung@bestattungen-forstmeier.de

90766 Fürth: 0911.77 15 30
90513 Zirndorf: 0911.60 91 11
90556 Cadolzburg: 09103.57 38



Traueranzeigen
Danksagungen
versch. Motive

Medienc Eckert
DIGITALDRUCK • WERBETECHNIK
Schwadermühlstr. 5
90556 Cadolzburg
Tel. 09103 797950
www.medieneckert.de

Gerne beraten wir Sie bei Ihrem Anzeigenwunsch persönlich.

STELLENMARKT

Suche Physiotherapeut:innen (m/w/d) und Lymphdrainagetherapeut:innen (m/w/d)

Für meine Physiopraxis in Cadolzburg, Egersdorfer Waldsiedlung, suche ich Physiotherapeut:innen und Lymphdrainagetherapeut:innen als Mitarbeiter:innen in Voll- oder Teilzeit, auch Berufsanfänger oder Wiedereinsteiger. Ich biete ein Topgehalt, Fortbildungshilfen, flexible Arbeitszeiten, keine Rezeptionsarbeiten. Wir haben ein breit gefächertes Patientenkontext, unsere Aufgaben umfassen alle Behandlungen aus den Bereichen Orthopädie, Neurologie, Pädiatrie, Geriatrie und Unfallchirurgie. Unsere Behandlungsschwerpunkte sind Lymphdrainagen, Bobath- und Vojtathherapie und klassische Krankengymnastik für Groß und Klein. Formlose Bewerbung bitte unter info@physioschweizer.de

Suchen Austräger m/w/d für „Cadolzburg info“ in Greimersdorf. Gerne Jugendliche ab 14 J., Studenten, Rentner, etc. Bei Interesse melden bei: Medien Eckert, Tel. 09103-8182 info@medieneckert.de

Biete Nachhilfe für alle Jahrgangsstufen (Gymnasium/Realschule) in Deutsch, Französisch und Englisch. Bei Interesse gerne melden: Tel. 0152-29590467

IMMOBILIEN

Suche Garten/Freizeitgrundstück in Egers-, Wachendorf o. Cadolzburg zum Kauf oder zur Pacht. Tel.: 0175-2420868

2,5 Zi-Wohnung in Cad. zu vermieten. EG 64qm, Terrasse, EBK, Bad, sep. WC, Abstellr., Keller. Tel. 01729314656

Wohnung gesucht: Wir suchen in Egersdorf oder Wachendorf eine Wohnung ab 2,5 Zi, Balkon o. Terr. Wir haben keine Haustiere, NR, sicheres Einkommen vorhanden, Tel.: 0176 - 23310867

Kosmetikinstitut Gabriela - Lassen Sie sich verwöhnen... Halbpriktion jede 1. Woche im Monat Tel. 0176-61405917 Petra's Nagelstübchen - Shellac-Gelmodellage und Fußpflege. NEU!! Permanent Make up Nagelstudio: 0176-31223314

Erfahrene Goldschmiedin bietet Reparaturen Ihrer Lieblingsstücke, Umarbeitungen und Neuanfertigungen. Tel. 09103/6837654 Goldschmiedin.sr@posteo.de

SCHÖNER HEIZÖL Cadolzburg Tel. 09103-8250

Baumfällung, Heckenschnitt, Gartenarbeiten, Holzarbeiten, J. Vlach, Tel: 01755231958

www.energie-der-edelsteine.de Beratung, Gespräche, Verkauf

Türen, Tore und Garagentore von namhaften Herstellern. Einbau, Wartung, Pflege, Ausbau u. Entsorgung der Altanlagen. Z-A-L Dienstleistungen, F. Hensel, Tel. 0173-7635603, Cadolzburg

Music and Groove, Prof. Unterr. für Drums, Gitarre, Bass, Keyboard, Klavier, Saxophon u. Gesang Tel. 0911-9719610 o. 0179-2069511

Professionelle Reinigung von Pflaster, Gehweg, Garageneinfahrt u. kl. Reparaturen im Haushalt, Malerarbeiten, Gartenpflege und Außenarbeiten, Reparatur/Pflege von Balkon-Terrasse-Garage. Hausmeisterdienst Sebastian Rduch, Tel. 0160-91644159

Die alternative Physiopraxis Pers. patientenspezifischer Behandlungsansatz Physiopraxis Doris Schweizer Physiotherapie Vojtathherapie Bobaththerapie Lymphdrainagen Skoliotherapie Mo-Fr 8 - 19 Uhr Alle Kassen - Termine n. Vereinbarung auch Hausbesuche Telefon 09103 / 78 23 Fachpraxis für Kindertherapie www.physiotherapie-cadolzburg.com

Biete an: Gießen von Gräbern in Cadolzburg u. Zautendorf Tel. 09103-4324983 o. 01512-8763397

Frische Kartoffeln in Roßendorf Lieferung möglich Tel.:09103/2114

Werden Sie Schülercoach! Stiftung Der Schülercoach Wegbegleiter für Kinder und Jugendliche www.der-schuelercoach.de

Briefmarken zu verk. BRD 1958-1993 kpl./Berlin 1957-1990 kpl., alle postfr. gest. u. ungest.Ganzs./ETB/FCD/Marken-Sets/Heftchen u.v.m. Näheres unter Tel. 09103-1429.

Kleinanzeigen-Bestellung Wenn die Anzeige unter Chiffre erscheinen soll - bitte ankreuzen Chiffre-Anzeige werden mit einer zusätzliche Gebühr von 20,- € inkl. MwSt. berechnet Der Abbuchungsauftrag gilt nur für den nebenstehenden Anzeigenauftrag. Bei gewünschter Rechnungsstellung berechnen wir zusätzliche Bearbeitungsgebühren von 11,90 € inkl. MwSt Bitte ankreuzen Formulieren der Anzeige oder längere Beratung (besprechen der Anzeige vor Ort) wird mit 15,-€ inkl. MwSt berechnet. Bei Privatkunden: Nur Vorkasse oder Bankeinzug möglich. Medieneckert DIGITALDRUCK · WERBETECHNIK Schwadernmühlstr. 5 90556 Cadolzburg Tel. 09103-8182 info@medieneckert.de www.medieneckert.de Bitte Ihre Angaben deutlich schreiben! Jede Zeile Ihrer Kleinanzeige kostet 3,50 EUR inkl. MwSt

Redaktionsschluss nächste Ausgabe: Mittwoch, 11. Dez. 2024 · Verteilung: ab Samstag, 21. Dez. 2024

Impressum Herausgeber: Medien Eckert, Schwadernmühlstr. 5, 90556 Cadolzburg Tel. 09103-8182 · info@medieneckert.de · www.medieneckert.de Es gelten die aktuellen Anzeigenpreise der Mediadaten auf „www.medieneckert.de“ Verteilung: Alle 14 Tage kostenlos an die Haushalte der Marktgemeinde Cadolzburg und in Ammerndorf sowie Seukendorf/Hiltmannsdorf. Diehl Werbung, Tel. 08000-444477, www.armindiehl-werbung.de Mit Namen gekennzeichnete Berichte, Anzeigen o.ä. geben die Meinung des Verfassers wieder. Für evtl. Satz-/Druckfehler wird keine Gewähr übernommen. Eine Haftung für die Rechte Dritter an überlassenen Texten und Bildern wird nicht übernommen. Desweiteren ist eine Haftung beim Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen bei eingereichten Texten und Bildern (von Vereinen, Einrichtungen etc.) ausgeschlossen.Leserbriefe können kostenpflichtig abgedruckt werden. Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen: Markt Cadolzburg, Rathausplatz 1, 90556 Cadolzburg

Tierrettungsübung der Feuerwehr



SEUKENDORF Die Feuerwehr Cadolzburg führte kürzlich eine umfassende Tierrettungsübung auf dem Gelände von Claudia Oppel Horsemanship Training in Seukendorf durch. Die Übung konzentrierte sich auf die Rettung von Katzen, Hunden und Pferden in verschiedenen Notsituationen. Ziel war es, den schonenden und sicheren Umgang mit Tieren zu trainieren, um im Ernstfall optimal vorbereitet zu sein. Mit der Unterstützung von Claudia Oppel, einer erfahrenen Horsemanship-Trainerin und Expertin für Pferdeverhalten, erhielten die Feuerwehrkräfte wertvolle Einblicke in die speziellen Anforderungen bei der Rettung von Pferden. Claudia Oppel, die über eine umfassende Ausbildung und langjährige Erfahrung im Umgang mit Pferden verfügt, vermittelte den Teilnehmern Techniken für das Annähern an und Beruhigen von Pferden. Ihre

Expertise ermöglichte eine praxisnahe Schulung, die auf das Verhalten und die Bedürfnisse von Tieren in Notlagen abgestimmt war.

Während der Übung wurden am lebenden Tier Rettungstechniken für Haustiere wie Katzen und Hunde geübt. Dies ermöglichte den Einsatzkräften, sich mit dem fachgerechten Anfassen und Transportieren von Tieren vertraut zu machen. Besonders wichtig war das Einüben beruhigender Techniken und der sichere Umgang mit Haustieren, die sich im Notfall möglicherweise verängstigt oder aggressiv verhalten.

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Arbeit mit Pferden und der sichere Umgang mit einer Pferdeherde. Die Feuerwehrleute lernten unter Claudia Oppels Anleitung, sich vorsichtig und respektvoll den Tieren zu nähern. Weiterhin wurden Techniken vermittelt, um Pferde sicher und ruhig mit und ohne entsprechende Hilfsmittel führen zu können. Diese Fähigkeiten sind von entscheidender Bedeutung, um in Notlagen das Verletzungsrisiko für Tiere und Retter zu minimieren. Kommandant Stefan Höpner lobte die erfolgreiche Durchführung der Übung: „Solche praxisnahen Trainings sind für uns von unschätzbarem Wert. In Notfällen kann das Verhalten von Tieren sehr unberechenbar sein. Durch das Wissen und die wertvollen Anleitungen von Claudia Oppel sind wir nun noch besser darauf vorbereitet, Tiere im Ernstfall zu retten und unsere Einsatzkräfte vor Verletzungen zu schützen.“ Die Feuerwehr Cadolzburg bedankt sich herzlich bei Claudia Oppel und ihrem Team für die Unterstützung und die Möglichkeit, das Trainingsgelände zu nutzen.

Wasserstoff als Energieträger



SEUKENDORF (EB) Wasserstoff ist das chemische Element, das am häufigsten im Universum vorkommt. Aktuell werden pro Jahr etwa 30 Mio. Tonnen für Industrie und Technik gewonnen. Er gilt als Energieträger der Zukunft und soll fossile Techniken ersetzen. Gewin-

nen kann man ihn durch verschiedene chemische Verfahren. Per Dampfpreformierung aus Erdgas oder mit Strom im Elektrolyseverfahren. Je nach Umweltverträglichkeit kategorisiert man ihn in Farben. türkis, grau, blau oder grün. Grüner Wasserstoff gilt als Energie der Zukunft, da er aus erneuerbaren Energien gewonnen wird. Für die Herstellung von einem 1 kg Wasserstoff werden neun Liter Wasser benötigt. Mit einem Kilogramm Wasserstoff kann ein Brennstoffzellenauto ca. 100 km zurücklegen. Begrüßt durch den zweiten Bürgermeister Dr. Andre Kraus sprach zu diesem Thema der Landtagsabgeordnete und Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Tobias Gotthardt am 12. November im Seukendorfer Gemeindehaus. Der Katharinenaal war recht überschaubar besetzt. Eigentlich bedauerlich bei diesem Thema. Gotthardt erläuterte den Zuhörerinnen und Zuhörern anschaulich die Strategie für den Ausbau und die Entwicklung zur Versorgung Deutschlands mit Wasserstoff. Die Bayerische Wasserstoffstrategie 2.0 ist Teil des Energieplans Bayern 2040. Zeigt dieser doch als strategisches Gesamtkonzept Wege auf, mit welchen energiepolitischen Maßnahmen und Prioritäten die Bayerische Staatsregierung im Bereich der Energieversorgung das Ziel der Klimaneutralität 2040 erreichen will. Nicht nur für Industrie und Wirtschaft. Auch die Versorgung von Privathaushalten stand dabei im Fokus. Grundlage bildet ein sog. Kernnetz. Beginnend in 2025 sollen 9.040 km Wasserstoffleitungen in Betrieb genommen werden. Dabei werden dann auch Erdgasleitungen genutzt, die auf den Transport für Wasserstoff umgerüstet werden. Derzeit laufen auch in Bayern Modellversuche, Privathaushalte mit H2 zu versorgen. Auch sind schon Fahrzeuge mit Wasserstoffverbrennungsmotoren unterwegs. In Nutzfahrzeugen, Lkws, (Linien-)Bussen und beim Individualverkehr. Auch sollen Schiffe damit betrieben werden. In der Luftfahrt ist er eher nicht nutzbar. Zum Abschluss erhielt Tobias Gotthardt aus den Händen des zweiten Bürgermeisters ein Körbchen mit lokalen und regionalen Spezialitäten, verbunden mit dem Dank für die anschauliche Darstellung des komplexen Themas.

SINCE 2010
BEST QUALITY

Medieneckert
 DIGITALDRUCK • WERBETECHNIK

- ★ AUFKLEBER
- ★ BANNER
- ★ FOLIERUNGEN
- ★ LADEKANTENSCHUTZ
- ★ MILCHGLASFOLIEN
- ★ SCHEIBENTÖNUNGEN
- ★ WERBESCHILDER
- ★ POSTER & PLAKATE
- ★ ROLL-UPS

★ TEL. +49 9103 797950 ★
 ★ MEDIENECKERT.DE ★

soflinx

WIR BILDEN AUS!

Bewerbung per Mail an: azubi@soflinx.de
 Tel.: 09103 / 7957-0 · www.soflinx.de

FACHINFORMATIKER FÜR SYSTEMINTEGRATION
 M./W/D

Dem Biber wird Paroli geboten



CADOLZBURG (EB) Im Farrnbachgrund, auf dem Gebiet des Marktes Cadolzburg, gibt es etwa sechs Biberburgen. Allein im Gebiet Gonnersdorf, Greimersdorf, Roßendorf ist Meister Bockert recht aktiv und weiß auch bei der Holzqualität die Unterschiede zu schätzen. Der durch ihn angerichtete Schaden ist enorm. Im letzten Jahr versuchte man den Baumbestand, insbesondere der alten Eichen, durch einen Zaun zu schützen. Das war gut gemeint. Allerdings konnten so auch andere Tiere nicht durch den bewaldeten Rangen oberhalb von Farrnbach und Mühlbach streifen. Dieses Jahr wurden im Rahmen einer großen gemeinschaftlichen Aktion der Jägerschaft, der ortsansässigen Landwirte, des Bund Naturschutzes, der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Fürth und des Bayerischen Bauernverbandes zum Schutz dieser Eichen Drahtschutzzäune für die rund 80–100 Bäume errichtet. Im Beisein der Ersten Bürgermeisterin Sarah Höfler und zahlreicher Helferinnen und Helfer wurde am 22. November mit der Errichtung dieses Schutzes der Eichen begonnen. Jeder Stamm wird dabei mit einem feinen Drahtgeflecht umgeben, das den Verbiss der Bäume durch den Biber verhindern soll. Aber weil dieser Schutz heuer nur um einzelne Bäume angebracht wird, kann trotzdem noch weiterhin schadlos anderes Holzmaterial durch den Biber entnommen werden. Mit dabei war auch Biberbeauftragter Alexander Meier („der Bibermeister“). Er erläuterte im Detail die Vorgehensweise und den Ablauf und dankte der Marktgemeinde für die unkomplizierte Umsetzung bei der Erarbeitung des Projekts. Dass nicht zu sehr ins Biberrevier eingegriffen wird und der Biber aber auch durch die Zwischenräume nicht doch zu nagen anfangen kann. In mehreren Arbeitsgruppen wurde zügig gearbeitet, auch um gegen die Kälte an diesem Freitag anzukämpfen. Die infrage kommenden Bäume wurden vorab mit Sprühfarbe markiert.

Die FW/PWG feierte Jubiläum



CADOLZBURG Die Parteilose Wählergemeinschaft FW/PWG blickt auf eine 40 jährige Erfolgsgeschichte in der Kommunalpolitik zurück. Seit ihrer Gründung im Jahre 1983 durch Georg Ammon hat sich die FW/PWG durch ihre unabhängige und bürgernahe Politik fest in der Cadolzburger Kommunalpolitik etabliert. Bereits 1984 zog die PWG mit Georg Ammon und Dr. Georg Krauß erstmals in den Gemeinderat ein und ist seitdem mit zwei bis vier Mandaten kontinuierlich vertreten.

Mit Hans Ammon stellte die PWG 1996 erstmals einen Bürgermeisterkandidaten und 2024 erfolgte mit Dr. Peter Lämmermann ein erneuter Antritt. Von 2002 bis 2014 war Heinz Hühnermann als zweiter Bürgermeister tätig, gefolgt von Dr. Georg Krauß, der dieses Amt seit 2014 innehat. Auch über die Gemeinde hinaus engagierte sich die PWG mit Hans Ammon und Heinz Hühnermann mehrere Jahre in der Kreistagsfraktion der Parteilosen Wähler.

Seit der Gründung Mitglied im Landesverband der Freien Wähler, erfolgte im Jahre 2020 eine Umbenennung der PWG in FW/PWG.

Mit Klaus Wagner, Horst Waldenburger, Max Krauß und Dr. Georg Krauß ist die FW/PWG derzeit im Gemeinderat vertreten und steht auch in Zukunft für eine parteifreie, bürgernahe und sachbezogene Politik, die Cadolzburg voranbringt. Unserer besonderer Dank gilt allen, die dieses Engagement möglich gemacht haben, von Gründungsmitgliedern über Unterstützer bis hin zu den aktiven Mitstreitern der heutigen Zeit und besonders den Wählerinnen und Wählern, die uns seit vier Jahrzehnten ihr Vertrauen geschenkt haben. Unser Engagement gilt auch weiterhin dem Wohl unserer Gemeinde.

Bereits jetzt möchten wir darauf hinweisen, dass unsere Jahreshauptversammlung am 31. Januar um 19.00 Uhr im Gasthaus „Zur Friedenseiche“ statt findet.

Friedenslicht aus Bethlehem

Seit mehr als 25 Jahren gibt es die Aktion Friedenslicht. Sie wurde vom Österreichischen Rundfunk (ORF) ins Leben gerufen. Jedes Jahr entzündet ein Kind das Friedenslicht an der Flamme der Geburtsgrötte Christi in Bethlehem. Die vier Ringverbände (BdP, DPSG, PSG und VCP) gemeinsam mit dem Verband Deutscher Altpfadfindergilden (VDAPG) verteilen das Friedenslicht in Deutschland ab dem 3. Advent. Im Rahmen einer Lichtstafette wird das Licht in Deutschland an über 500 Orten an „alle Menschen guten Willens“ weitergegeben. Wer das Licht empfängt, kann damit selbst die Kerzen von Freunden und Bekannten entzünden, damit an vielen Orten ein Schimmer des Friedens erfahrbar wird, auf den die Menschen in der Weihnachtszeit besonders hoffen. Im Rahmen einer Friedenslicht-Andacht am Sonntag, 22. Dezember 2024 – 4. Advent - um 17.00 Uhr in St. Otto, Cadolzburg, Pleikershofer Straße 12 wollen wir das Licht des Friedens verteilen. Sie sind herzlich willkommen, es anzunehmen und weiterzutragen!

Anke Kleinostendarp, Klaus Wagner, Barbara Krämer

SPORCHER MASKENBALL 2025

SAMSTAG | 22. FEB | 19 UHR

KEGLERHEIM
CADOLZBURG
SCHÜTZENSTR. 1

VVK: 8 €

18+

SHELL TANKESTELLE SCHÖNER

LIVEMUSIK
AB 20 UHR:

PARTY
KRACHER

AK: 10 €

40-JAHRE
„KÄRWA“
Burschen
& Madli
Cadolzburg



Metallgestaltung Niemann

Zäune · Geländer · Handläufe · Sichtschutz
Vordächer · Montage von Türen und Toren · Möbelbau
Von der Gestaltung bis zur Montage.
Gerne auch Reparaturen.

Sophie Niemann · Metallbaumeisterin
0177 3201611 · metallgestaltung-niemann.de

Start in die Vorweihnachtszeit



SEUKENDORF (EB) Wenn das Jahr „nauswärts“ geht und die „stade Zeit“ beginnt, stellt Kathrein den Tanz ein. So findet um den 25. November herum am Ewigkeitssonntag in Seukendorf der Katharinenmarkt der Kirchengemeinde statt. Die Veranstaltung geht auf die Namenspatronin der Seukendorfer Kirche St. Katharina zurück und wurde vor über 40 Jahren von Pfarrer Bärs Ehefrau Friedl ins Leben gerufen. Mit Bäckermeister Wilhelm Gräf, entwarf sie eine „Lebkuchenkatharina“, die nicht nur bei den Kindern beliebt ist. Seit

einigen Jahren nun ist üblich, dass am Freitag vorher eine Auftaktveranstaltung stattfindet. Ein klassisches Konzert, eine musikalische Darbietung oder gemeinschaftlicher Tanz. Dieses Jahr gab es etwas Neues. Kurz nach 19:30 Uhr öffnet sich die Tür der vollbesetzten Katharinenkirche. Und herein kam Siggie Schilmeier aus Veitsbronn als „die lustige Mesnerin von nebenan“. Sie bestritt in diesem Jahr mit einer fränkisch lustigen Darbietung diesen Teil der Feierlichkeiten. Mit ihrem trockenen Humor sorgte sie für allerhand Lacher und Situationskomik. Die Tücken des Alltags als Mesnerin oder mit den Kirchenoberen. Interessante Informationen zur Historie in Seukendorf im Besonderen oder Bayern seit der Säkularisation ganz allgemein gehörten auch zu ihrem Auftritt. Bis hin zur persönlichen Darbietung der Lebensgeschichte der heiligen Katharina von Alexandria. Kirchenvorstand Gerhard Kallert dankte mit einer kleinen Aufmerksamkeit. Auch, weil Siggie Schilmeier an diesem Abend auf Ihre Gage zu Gunsten des Gesamterlöses dieses Wochenendes verzichtete. Der ging an den Verein des Frauenhauses Fürth. Deren Vorsitzende Doktor Regina Vogt-Heeren dankte für die finanzielle Unterstützung.

Der Sonntag stand nach dem Gottesdienst ganz im Zeichen des Marktes. Allerhand Nützliches gab es wieder. Handwerkliches, Textiles und Selbstgenähtes/-stricktes. Korbwaren und Imkereiprodukte konnten rings um Kirche und am Gemeindehaus käuflich erworben werden. Auch die selbst gebundenen Kränze des Frauenkreises. Märchenerzählerin Zorica Otto verzauberte wieder Groß und Klein mit Geschichten und entführte in die Welt des Märchens. Im Wechsel damit gab es Kirchenführungen. Frau Selma Horn-Schnitker konnte dabei auf manche Details der Kirche und deren historischen Bedeutung hinweisen. Untermauert wurde die Veranstaltung durch ein Standkonzert des Posaunenchores und den Organisten Michael Rieger an der Kirchenorgel. Auch das leibliche Wohl kam nicht zu kurz. Wie die selbst gebundenen Adventskränze haben auch die selbstgebackenen Kuchen ihre Anhänger. Wie die hausgemachten Suppen. Zum Ende ging es für die Kinder des Kindergartens „Kleine Strolche“ mit einem Lampionumzug noch in die Kirche, wo der Tag feierlich abgeschlossen wurde.

91448
EMSKIRCHEN
WALDSTR. 15
TELEFON
09104 575
www.
speer-info.de

SPEER

METALLBAUELEMENTE

BALKONGELÄNDER

aus Aluminium ■ Edelstahl

- BALKONGELÄNDER
- HAUSTÜRÜBERDACHUNGEN
- TERRASSENDÄCHER
- CARPORTS ■ MARKISEN
- ZÄUNE UND TORE
- WINTERGARTEN ■ GLASHAUS

Fordern Sie unseren Prospekt an oder besuchen Sie unsere Ausstellung. Wir beraten Sie gerne.

Uns gibt es jetzt schon über 70 Jahre, und wir haben immer noch keinen Flagshipstore. Wenn wir Ihnen unseren Showroom zeigen, werden Sie überrascht sein. Wir performen Ihre Federn und Daunenn auch nicht, sondern reinigen sie nur mit heißem Wasserdampf. Auch jetzt nähern wir Ihre Daunendecken und die Bettwäsche nicht in einer Manufaktur, sondern einfach in unserer Näherei. Unser Innerwear-Look besteht lediglich aus unserer zweckmäßigen Berufskleidung und ist nicht eine Hightech-Sportswear, sondern lediglich aus reiner Baumwolle, fair gehandelt, soweit es sich überhaupt real nachverfolgen lässt. Sie werden auch bei uns keinen CEO und COO finden, sondern lediglich Frau und Herrn Bauernfeind, Projekt Manager gibt es auch keine bei uns, sondern nur bei uns sehr gut ausgebildete Mitarbeiter. Wir arbeiten alle Hand in Hand, daher ist auch ein Associated Consultant nicht vonnöten. Qualität steht immer an erster Stelle und so gibt es in diesem Jahr natürlich wieder unser Hetzelsdorfer Festbier und den berühmten Weihnachtsbock mit den nachfolgenden Angeboten:

- Nackentstützkissen, mit Schurwolle und Zirbenflocken, individuell füllbar, Hülle reine Baumwolle, 60° C waschbar, incl. Zirbenöl, 40 x 80 cm ab 89,-
- Schurwollbett mit Zirbenflocken und Mako-Satinbezug, 135 x 200 cm als Ganzjahres-Decke oder als Winterbett, 135 x 200 cm ab 199,-
- Unsere Weidelandgans als Ganzjahresbett, punktgesteppt mit nur 500 gr. vor ihren Augen gefüllt, 135 x 210 cm in feiner Baumwoll-Einschüttele 329,-
- Aus Neufundland(Labrador) kommt eine unserer besten Daunenn, 400 gr. als Ganzjahresbett oder 650gr. als Winterbett 135 x 200 cm ab 419,-
- Feinste Merinowolle für den Schwitzer ideal, Ganzjahresbett ab 139,-
- Ganz Vegan... Kapok, uralte Kulturpflanze, Ganzjahresbett ab 169,-
- Ein gutes Gewissen ist das beste Ruhekissen...
- Kopfkissen, 80 x 80 cm, mit 750 gr. orig. halbweißer Gänsehalsdaune 68,50
- Unser schönstes Kissen, 80 x 80 cm, mit bester polnischer Gänsehalsdaune 114,-
- Der neue Jersey, feinste Interlock-Strickware, samtweich aus Mako-Baumwolle, kein Verziehen mehr, absolut bügelfrei, ideal für Herbst und Winter ab 139,-
- Der neue Soft-Flanell, in perfekter Körperbindung, leicht, weich, und warm, aus feinsten Baumwolle, natürlich bügelfrei, mit Reißverschluss ab 99,95
- Hamamtücher, auch in Frankens Dampfbädern geeignet, 100 x 180 cm ab 22,90
- Statt Geschenkpapier Reinleinen oder Halbleinen-Geschirrtücher ab 4,90

CHOCOTHEK

RIEGELEIN WERKSVERKAUF CADOLZBURG

Weihnachten
ist, wenn das
Herz
nach Hause
kommt.

SÜSSE ANGEBOTE FÜR DIE
SCHÖNSTE ZEIT DES JAHRES.

FAIRTRADE-KAKAO
MIT MENGENAUSGLEICH.
FAIRTRADE-DEUTSCHLAND.DE/SIEGEL

HAUPTSAISON
(NOVEMBER/DEZEMBER UND 6 WOCHEN VOR OSTERN)
MO - MI 10 - 15 UHR | DO + FR 10 - 18 UHR | SA 10 - 13 UHR

NEBENSAISON
MO - MI + FR 10 - 15 UHR | DO 10 - 18 UHR

TIEMBACHER STRASSE 11 | 90556 CADOLZBURG | TELEFON 09103/505-171
CHOCOTHEK@RIEGELEIN.DE | WWW. RIEGELEIN.DE

90762 Fürth/ Bayern, Königsplatz 8,
Telefon 0911/775680 oder info@bettenbauernfeind.de
Montag - Freitag 8.30 - 18.00 Uhr

An den Adventssamstagen haben wir bis 16 Uhr geöffnet.
Vom 24. 12. bis 31.12. 2024 bleibt unser Geschäft geschlossen.